

Zeitschrift: Schweizerische Kirchenzeitung : Fachzeitschrift für Theologie und Seelsorge
Herausgeber: Deutschschweizerische Ordinarienkonferenz
Band: 123 (1955)
Heft: 26

Heft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 23.05.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

schweizerische KIRCHENZEITUNG

INFORMATIONSORGAN FÜR FRAGEN DER THEOLOGIE
SEELSORGE UND KIRCHENPOLITIK

LUZERN, DEN 30. JUNI 1955

VERLAG RÄBER & CIE., LUZERN

123. JAHRGANG NR. 26

Das jüdische Volk in der christlichen Unterweisung

Das alttestamentliche Gottesvolk ist mit der Heilsgeschichte aufs engste verbunden. Immer und immer wieder kommt darum die christliche Unterweisung auf das israelitische Volk und dessen Geschichte, Sendung, Eigenart, religiöse Gebräuche und Einrichtungen zu sprechen. In welchem Geist tut sie dies? Wie stellt sie Israel dar? So, daß Katechese und Bibelunterricht trotz allem Unterscheidenden ein Gefühl der Verbundenheit erzeugen mit dem Volk der Verheißung, dem Jesus, Maria, die Jünger und die ersten Christen entstammten, oder aber ein Ressentiment gegenüber dem vor allem als gottesmörderisch, verworfen und verflucht hingestellten jüdischen Volk? Vom Religionsunterricht nämlich hängt zu meist die dauernde Einstellung gegenüber den Juden ab. Ist doch das Kind geneigt, die Juden der Bibel ohne weiteres den heutigen Juden gleichzusetzen. Läßt unsere Glaubensunterweisung die Juden und das Judentum in wahrhaft christlichem Geist, in wahrhaft katholischer Perspektive sehen?

Der Antwort auf diese Frage dient das 1953 erschienene Werk von Paul Démann: «La Catéchèse Chrétienne et le Peuple de la Bible». Es ist eine Sondernummer (VI, 3/4) der vom gleichen Verfasser unter Mit-

arbeit anerkannter Theologen herausgegebenen Trimesterschrift «Cahiers Sioniens», die eine Verständigung zwischen Christen und Juden anbahnen will. Kardinal Saliège, Erzbischof von Toulouse, hat dem Buch ein sehr empfehlendes Vorwort auf den Weg gegeben. Paul Démann untersucht darin das neuere katechetische Schrifttum französischer Sprache auf seine Einstellung gegenüber dem Judentum. Es kann nützlicher Besinnung dienen, anhand der in dieser Untersuchung festgestellten Fehlsichten und Verzeichnungen Gefahren zu signalisieren, die auch unserer religiösen Unterweisung drohen.

1. Das Alte Testament

Die Einstellung gegenüber dem auserwählten Volk zeigt sich schon darin, welcher Platz dem Alten Testament im Religionsunterricht eingeräumt wird. Nach katholischem Glauben ist «ein und derselbe Gott Urheber des Alten und Neuen Bundes» (Denzinger Nr. 706). Die Kirche «anerkennt und verehrt mit gleicher frommer Bereitschaft und Ehrfurcht alle Bücher des Alten und Neuen Bundes» (Denzinger Nr. 783). Wo diese katholische Hochschätzung auch des Alten Testaments den Gläubi-

gen eingepflanzt wird, wird auch im auserwählten Volk etwas Besonderes gesehen.

Praktisch wird aber dem Alten Testament in der Religionslehre kaum der Raum gewährt, der ihm nach dem Glauben und der urchristlichen Tradition zukommt. Die Katechismen und Religionslehrbücher hüpfen meistens über das Alte Testament hinweg, um nach der Lehre von der Erschaffung und vom Sündenfall kurzweiliger zur Menschwerdung Gottes zu gelangen. Dort, wo das Alte Testament behandelt wird, in den Schulbibeln, wird vielfach alles auf eine Stufe gestellt und das bloß Episodische oft breiter wiedergegeben als das für die Heilsgeschichte Wichtige. (Warum z. B. müssen Gedächtnis und Glaube der Kinder durch die genauen Zahlangaben des unwahrscheinlich hohen Alters der Patriarchen belastet werden, wo doch die Exegese an diesen Zahlen nicht mehr festhält?!). In den Handbüchern zur Erklärung der Schulbibel wird hauptsächlich auf die moralische und allegorische Ausdeutung Gewicht gelegt; auch geht man auf das historische und archäologische Detail ein; jedoch die großen Linien der Heilsgeschichte werden zu wenig markiert. Der Schüler weiß dann bestenfalls eine Reihe von Geschichten, nicht aber die Heilsgeschichte*.

AUS DEM INHALT

Das jüdische Volk in der christlichen Unterweisung

Eine Hilfe zum seelsorgerlichen Verstehen unserer Jugend

Die Mission braucht Laienapostel

Neues Licht auf die Vorgeschichte des Priesterseminars in Solothurn

Um die Beseitigung der Ausnahmeartikel der Bundesverfassung

Neue Bücher

* Unsere Schulbibel ist in dieser Hinsicht problematisch. Für Bibelausgaben in der Volkssprache verlangt die Kirche (Can. 1391), daß diese mit Erläuterungen versehen werden. Nur die Schulbibel drücken wir den Kindern ohne Kommentar in die Hand. Man wird sagen, die Bibel wähle nur die leichter verständlichen Stücke aus. Können die Kinder aber wirklich alles darin ohne weiteres richtig verstehen, z. B. etwa gerade die beiden ersten Stücke, über die Wertschöpfung und die Erschaffung des Menschen? Die Frage stellen heißt, sie verneinen. Wohl wird die Bibel vom Religionslehrer mündlich erklärt. Die Kinder überhören oder vergessen jedoch solche Erklärungen leicht. Nur «was man schwarz auf weiß besitzt, kann man getrost nach Hause tragen». Auch ist selbst mancher Religionslehrer nicht imstande, alle Fragen richtig zu lösen. Zu wünschen wäre eine Schulbibel, die nicht bloß in Anmerkungen die schwierigen Stellen erklärt, sondern in einführenden und anschlie-

ßenden Worten die ausgewählten Partien verbinden und die Linie der Heilsgeschichte aufzeigen würde. Auch könnte im Sinne einer Bibelkatechese jeweils auf den Lehrgehalt dogmatisch oder apologetisch wichtiger Bibelstellen verwiesen werden. (Nur dürften die Bibelstücke nicht nach einem vorgegebenen Katechismusschema ausgewählt und zurechtgepreßt werden, und die biblische Erzählung dürfte nicht bloß als «Aufhänger» von Glaubens- und Sittenlehren zu dienen haben.) An Hand einer solchen Schulbibel könnte der Schüler dann nicht bloß die einzelnen Abschnitte nacherzählen lernen (oft geschieht das so mechanisch auswendig!), sondern auch die Anmerkungen studieren, um auf Verständnisfragen des Lehrers antworten zu können. Der wörtlich wiedergegebene Bibeltext und die verbindenden und erläuternden Zusätze müßten indes bei einer solchen Ausgabe schon im Schriftbild sauberlich voneinander abgehoben sein.

Gleichfalls ist immer von den Verheißungen im Plural die Rede statt von der im Grunde nur einen großen Verheißung des Erlösers und der Erlösung. Sie war gebunden an den Bund mit dem einzigen Gott und zog die Verpflichtung nach sich, das mosaische Gesetz zu halten. Dieses sollte auf Christus hin erziehen (cf. Gal. 3, 24) und ist trotz aller Unvollkommenheit schon ein Gesetz der Liebe und nicht bloß ein nur äußerliches Gesetz der Furcht, zu dem man es oft stempelt.

Die Propheten stellen den Zusammenhang zwischen dem Alten und dem Neuen Bund noch deutlicher her. Sie sagen aber die Umstände des Lebens Christi nicht so genau und klar voraus, daß die späteren Juden gänzlich unentschuldig dafür wären, daß sie den verheißenen Messias nicht erkannt haben. Auch stehen die Propheten dem jüdischen Volk nicht bloß entgegen, sondern finden in ihm auch Echo für ihre Bußpredigt.

Man darf das Alte Testament nicht als eine einzige Kette von Untreuen schildern und dabei übergehen, daß sich der Herr immer einen treuen «Rest» bewahrte, um sein Werk zu retten. Wie Elias am Volke Gottes verzweifeln will, tröstet ihn Jahwe mit den Worten: «Ich lasse in Israel 7000 übrig, die ihre Knie nicht vor Baal beugten» (1 Kön. 19, 18) — und dies war zur Zeit, als es mit dem Glauben in Israel wohl am schlimmsten stand. Zudem sündigten die meisten aus Schwäche und Wankelmut, nicht aus Bosheit. Daneben gibt es aber auch die ragenden Gestalten der Glaubenshelden des Alten Bundes.

Die Verehrung der alttestamentlichen Heiligen, die in der Urkirche und im Mittelalter bei uns noch lebendig war und im christlichen Osten bis heute lebt, ist leider aus der Frömmigkeit des Westens sozusagen verschwunden. Und doch stehen noch heute im Römischen Martyrologium Abraham als «Patriarch und Vater aller Gläubigen», Moses als «Gesetzgeber und Prophet», Aaron als «erster Priester nach der levitischen Ordnung», David als «König und Prophet». Auch nennt das Heiligenverzeichnis der Kirche die Namen von Elias, Elisäus sowie aller vier großen und zwölf kleinen Schriftpropheten. In der Allerheiligenlitanei rufen wir «alle heiligen Patriarchen und Propheten» an und lassen im «Te Deum» «der Propheten lobwürdige Schar» Gott lobpreisen. Fast unmittelbar nach der heiligen Wandlung bitet der Kanon jeder Messe, Gott möge das heilige Opfer mit Wohlgefallen aufnehmen wie einst «die Gaben Abels, Deines gerechten Dieners, und das Opfer *unseres* Patriarchen Abraham». Dies alles ist ein heute leider fast überhörter Nachklang des 11. Kapitels des Hebräerbriefes, das aus einer ganzen «Wolke von Glaubenszeugen» (Hebr. 12, 1) des Alten Testaments die Namen und Taten der hervorragendsten unter ihnen als leuchtende Vorbilder uns

vor Augen stellt. Es entspricht also weder der Offenbarung noch der Haltung der Kirche, bei den Menschen des Alten Bundes vor allem und fast ausschließlich Schlechtes zu sehen. Deren Unvollkommenheit liegt mehr in einem «Noch nicht» als in einem «Gar nicht».

2. «Die Fülle der Zeit»

Im besondern muß uns Christen die religiöse Lage des jüdischen Volkes in der «Fülle der Zeit» (Gal. 4, 4) interessieren, an jener Wende der Geschichte, da Gott in die Welt eintrat und damit das Alte in das Neue Testament übergang. Dieses Volk und diese Zeit bilden ja den Rahmen und den Ausgangspunkt des Lebens und Wirkens Jesu.

Dennoch werden die religiösen Verhältnisse des Judentums zur Zeit Christi entweder ganz übergangen oder dann im Anschluß an das Alte oder zu Beginn des Neuen Testaments sehr vereinfacht und summarisch dargestellt und mit festgefahrenen Begriffen typisiert. Das Volk als solches wird kaum geschildert, sondern nur einzelne Gruppen. Unter diesen werden die Pharisäer so sehr hervorgehoben, daß sie als kennzeichnend für das ganze jüdische Volk erscheinen müssen, was um so ungerichteter ist, als man an ihnen nur Schlimmes sieht. Eine solche Haltung ist sich nicht bewußt, wie sehr sie selber im üblen Sinn pharisäisch ist!

Das religiöse Leben der Juden zur Zeit Christi darf nicht als bloße Fassadenfrömmigkeit, Buchstabendienst und veräußerlichter Gesetzeskult hingestellt werden. Es gab auch das «Volk des Landes», die Frommen und Stillen im Lande, aus deren Kreis Maria und Josef, Zacharias und Elisabeth, Simeon und Anna und die meisten der Jünger Jesu stammten.

In welch weiten Kreisen des Volkes eine echte religiöse Bereitschaft vorhanden war,

zeigt die Wirkung der Bußpredigt Johannes des Täufers. Am jüdischen Gottesdienst von damals nahmen auch Jesus, Maria, die Apostel und ersten Christen teil, und die katholische Liturgie steht immer noch mit ihm in Verbindung. In das jüdische Passahmahl hinein stiftete Jesus das neutestamentliche Opfermahl; die heutige Vormesse geht in Ursprung und Aufbau auf den Synagogengottesdienst zurück; die alttestamentlichen Psalmen bilden den Hauptbestandteil des liturgischen Gebets; noch immer schließen wir das Gebet mit dem hebräischen «Amen» und jubeln «Hosannah» und «Alleluja»; die jüdischen Hauptfeste stehen in Entsprechung zu christlichen Festen. Die Schattenseiten von damals, Formalismus und «Pharisäismus», bilden eine Gefahr für jedes religiöse Leben, auch für das des Katholiken, und sollen darum für uns nicht ein Anlaß zu «pharisäischer» Selbstüberhebung, sondern zur Erforschung des eigenen Gewissens sein.

Es darf nicht verschwiegen werden, daß im jüdischen Volke nicht bloß die nationalistische, aufs Irdische und Politische gerichtete Messiaserwartung lebte, sondern auch eine religiöse, geistigere, auf das allgemeine Menschheitsheil gerichtete Messiashoffnung.

Auch ist darauf hinzuweisen, daß die Juden schon vor der Zerstörung Jerusalems in der ganzen damaligen Kulturwelt zerstreut waren und auch in den Heiden den Glauben an den einen Gott, die Hoffnung auf einen Erlöser und das Verlangen nach einem sittenreinen Leben weckten. Denken wir nur an die Wirksamkeit Daniels und seiner Freunde und an den Lobgesang des alten Tobias. (Tob. 13, 3—4, 6, 11).

(Fortsetzung folgt)

Lic. theol. August Berz, Katechet,
Bremgarten

Eine Hilfe zum seelsorgerlichen Verstehen unserer Jugend

(Schluß)

III. Die Größe X

Nach dieser Charakterisierung des neuen Typs und seiner Erscheinung in der Umwelt, fragt nun Bednarik nach den Voraussetzungen, die den beschriebenen Typ möglich machen; diese zu kennen hieße die Größe X verstehen. Die äußere und sichtbare Voraussetzung ist der gehobene Lebensstandard.

Der schöne Schein

Der allgemeine Wohlstand ist eine Tatsache und zeigt sich vor allem in besseren Arbeiterwohnungen, reicheren Genußmitteln, höherem Einkommen usw. Soziale Fürsorgeeinrichtungen, Arbeitslosenunterstützung, Krankenkassen, bezahlte Ferien

usw. machen das Geldsparen unnötig. Da in der Ehe die Kinderzahl sehr beschränkt wird (Ein-Kind-Ehe) und die Einkommen hoch sind, so wird die günstige wirtschaftliche Situation «im allgemeinen bloß für ein steriles Vergnügungsleben ausgenützt» (S. 101). (Zigarette, Alkohol, Photoapparat, Plattenspieler, Radio, Fernsehen, Motorrad usw.) Die Kinder können vielfach ihren gesamten Lohn als Taschengeld betrachten. So erklärt sich das verschwenderische «Großtun» in Kleidung, Sportbetrieb, Luxus, Alkohol und Nikotin. Die wirtschaftliche Lage kann erschüttert werden durch eine plötzliche Eheschließung (besonders wenn ein Kind erwartet wird). Das Einkommen, das vorher für den Un-

terhalt eines der beiden Partner ausgegeben wurde, muß jetzt für eine Familie ausreichen. Störende Spannungen und Unzufriedenheit werden so leicht zum Dauerzustand. Besitzen, Genießen, was die Zeit zu bieten vermag, das ist der Traum des Typs. Daß bei solcher Einstellung für kulturelle Zwecke kein Verständnis vorliegt, ist verständlich. Was im Wohnbau des Arbeiters nicht Technik ist, ist bestimmt Kitsch. — Kurz, die Massen der Arbeiter bewältigen den gehobenen Lebensstandard geistig nicht.

Die Geistsituation

Die zweite, weniger auffällige Voraussetzung des neuen Typs ist die spezifische Geistsituation, in der er sich befindet. Das Verhältnis zur Arbeit, der Einfluß der Technik auf den modernen Menschen wurde bereits anderswo gestreift, ebenso der Verfall der alten bürgerlichen Moral. Das Denken «ist bloß auf ein Optimum an Wohllieben und Risikolosigkeit gerichtet» (S. 108). «Die ‚Erklärungen‘ haben heute das Denken überholt» (S. 114). Nirgends ist Platz für irgendeinen Gott. «Die aufgeklärte Welt, die Welt ‚des toten Gottes‘, das ist wahrscheinlich der Kern der Geistsituation — die Welt des mit Erklärungen zutode gehetzten Gottes» (S. 113). Presse, Radio, Film, all das trägt bei, die alte geistige Welt zu verflachen. Durch die Indiskretion im Film usw. wird der letzte Rest natürlicher Ehrfurcht vor dem Geheimnis genommen. Die tragende Lebensfreude, das Ur-Erstaunen, wird zerstört. Ist es bei solchem Tatbestand verwunderlich, wenn die moderne Wundersüchtigkeit, Maskottchen- und Glückskettenfetischismus, Okkultismus und Spiritismus wieder bedeutende Rollen spielen? All das hat eine geistige Verarmung und Verdummung zur Folge. Diese geistige Unselbstständigkeit erzeugt dann eine Ungesicherheit, die «Lebensangst». Der Mensch gibt sich selber auf, er verzichtet «immer mehr darauf, menschlich zu leben» (S. 120).

IV. Von der Utopie zur Illusion

Der letzte Abschnitt ist der Entwicklung des politischen Hintergrundes gewidmet, aus dem unser Typ als völlig veränderter, gegenüber dem alten SAJ-Typ herausreift. Einleitend ist die SAJ (Sozialistische Arbeiterjugend) der Zwischenkriegszeit geschildert. Die Katastrophe des Zweiten Weltkrieges brachte eine entscheidende Veränderung im Denken des Arbeiters, «die darin liegt, daß der die Ideologie tragende Glaubensgrund stark erschüttert wurde» (S. 136). Durch das Versagen des Nationalsozialismus und Faschismus wurde der utopische Zukunftstraum überwunden. Man zog sich aus der Öffentlichkeit ins Private, in das Vergnügen und in den Genuß zurück. Der Arbeiter von heute ist also individualistischer geworden. Er ist

vom utopischen Fortschritts- und Zukunftsglauben abgefallen und hat sich dem illusionistischen Augenblicksleben des Vergnügens und des Genusses verschrieben.

In einer Nachbemerkung faßt Bednarik kurz zusammen und zieht seine Schlüsse. Um sich aus seiner Geistsituation zu befreien, muß der junge Arbeiter den Weg zurück zum Glauben finden. (Mit Glaube ist hier das Ernstnehmen der alten sozialistischen Ideologie gemeint.) Er muß an der Kultur — im weitesten Sinne verstanden — teilnehmen. «Den kulturtragenden Schichten bleibt also die Aufgabe der Erziehung. Es geht darum, den horizontalen Gesellschaftsbindungen vertikale hinzuzufügen, es geht darum, den Individuationsvorgang in einen personalen Prozeß umzuwandeln. Der junge Arbeiter muß als Person entdeckt werden, er muß sich selber als Person entdecken können, dann, nur dann, wird er die Gefahren des neuen Typs überwinden» (S. 158).

Bednarik hat viele Einzelbeobachtungen zusammengetragen. Es finden sich im Buche erstaunlich viele trübe Beobachtungen angeführt. Aus diesen hat er sich ein Bild gemacht und sucht es zu deuten. Ob es genau der Typ des heutigen Jungarbeiters sei, können wir dahingestellt sein lassen. Aber sicher ist, daß die Beobachtungen genau sind und daß die Tendenz in der von Bednarik angedeuteten Richtung geht.

Diese Jugend, die Bednarik schildert, lebt heute wirklich, und ihre Grundtendenzen machen sich auch

im katholischen Lebensraum

bemerkbar. Es zeigt sich dies an in der Einstellung zu den katholischen Standesvereinen, ja zur Kirche selbst. Man sucht bei ihnen Vorteile, will sich aber nicht binden lassen. Besonders verheerend zeigt sich diese Einstellung im Verhältnis der Jugend zum Priesterberuf und zum Ordensideal.

In Deutschland hat die Jugend durch den Zusammenbruch der gesellschaftlichen und politischen Ordnung resigniert den Rückzug aus dem öffentlichen ins private Leben angetreten. Mißtrauen und Skepsis gegenüber der menschlichen Gesellschaft haben viele zu Einsamen gemacht. Dieser Geist machte an den Grenzen nicht halt. Manche Jugendliche lesen viel lieber Zeitschriften aus Deutschland als unsere schweizerischen. Ich habe bei manchen die deutschen Jugendzeitschriften gesehen («Michael», «Fährmann», «Voran» usw.). Und wie diese Zeitschriften, so kommen auch geistige Strömungen über die Grenze.

Individualisten

sind viele unserer Jugendlichen. Gemeinschaft bedeutet ihnen wenig. In unsocialer Weise verstehen auch bei uns viele den größtmöglichen Profit aus den wirtschaftlichen Organisationen zu ziehen, ohne sich dabei verantwortlich zu fühlen. Bei vielen jungen Katholiken finden wir keine oder

wenig Mitarbeit, Ausnützen statt Schenken und Verschenken, wenig selbstlosen, opferbereiten Dienst am Nächsten. In egoistischem Sichelstverhaftetsein verschließen sie sich, kapseln sich vom Mitmenschen ab, werden einsam und müde. Und doch packt sie eine seltsame Unruhe, hinter der letztlich die Sehnsucht nach letzter Erfüllung in der Gemeinschaft mit Gott und mit der Kirche steht, denen sie zu entfliehen suchen, weil sie sie nicht richtig kennen. Sie verwechseln sie mit der Staatsmaschinerie. Wir müssen ihnen die Kirche wieder als Mutter zeigen und Gott als den Fordernden zugleich aber noch vielmehr Schenkenden.

Der gewaltige Fortschritt der Technik löst auch bei unsern jungen Katholiken ein selbstbewußtes, selbstherrliches und diesseitsbetontes Lebensgefühl aus, sind ihnen doch gewaltige Kräfte dienstbar. Im Mittelpunkt des Blickfeldes der noch Unerfahrenen steht das Diesseits, das alles zu bieten vermag, was man wünscht und erträumt. Das Diesseits wird fast wie ein Gott verehrt und vergötzt. Für das so unreal und lebensfern scheinende Jenseits und die lebensverneinenden Glaubenslehren und -übungen hat man nur noch ein schwaches Mitleid, ein Bedauern übrig. Auch hier hat das Erklären den Glauben abgelöst. Daher wohl das Überhandnehmen der Glaubenszweifel bei so vielen. Und zwar auf dem Land wie in der Stadt. Auch bei Leuten, die noch in ganz gläubiger Umgebung stehen. Die religiöse Skepsis gehört fast zum guten Ton. Große Schuld daran trägt oft die Verneinung der Technik und die ganze negative Haltung vieler sog. Gläubiger und auch Priester. Gott aber ist das Ja. Alle Technik ist nur durch ihn und in ihm. Sie kann nur sein durch seine Gesetze.

In unbändigem Freiheitsdrang flieht der moderne junge Mensch jede Bindung, jegliche Autorität, die von außen an ihn herantritt, die nicht sein Innerstes packt und es überzeugt. Daß diese Scheu vor einer Bindung an Autorität, und zwar an althergebrachte, wie sie im Seminar oder im Priester- und Ordensstande sich findet, das Leben hinter Klostermauern und unter Obern, die Gottes Autorität vertreten, nicht wertvoll und erstrebbar erscheinen läßt, ist klar.

Es scheint auch, daß die Räte des Evangeliums, also das, worauf das Ordensleben sich gründet, bei der modernen Jugend weitgehend unbekannt sind, weil sie so gar nicht zu ihrem Leben passen, so jugendlich, so welt- und lebensfremd sind.

Der gehobene Lebensstandard ermöglicht auch unsern Jugendlichen weitgehende Erfüllung ihrer Träume und Wünsche und steigert das Bedürfnis nach Ansprüchen. Das Leben in vollen, gierigen Zügen zu genießen, es gut und schön zu haben im Augenblick und für den Augenblick zu leben, scheint manchen letzter Lebenszweck, Erfüllung ihres Lebens. Dadurch

fliehen sie vor ihrem inneren tieferen Selbst, das sich nach Größerem sehnt, in den Fluchtversuchen aber nicht befriedigt wird und als Unzufriedenheit und Leere an die Oberfläche steigt.

Und gerade in diese Leere hinein sollten wir das Wort von der freiwilligen Armut sprechen. Ein Amerikaner schreibt in einem Artikel über «Teen-age Spirituality» in «Cross and Crown» (Sept. 1953, S. 289): «Nach der Erfahrung des Verfassers gibt es mehr Reifende in den Mittelschulen, die entschieden sich um die Erlangung einer höheren Geistigkeit interessieren, als solche, die sich ernsthaft mit Sexualproblemen herumschlagen.» Als Beweis dafür mag auch gelten, daß so viele junge Amerikaner in die strengsten Orden eintreten. Ist es aber nicht so, daß wir Priester von solchen Dingen gar nicht zu sprechen wagen?

Gewiß wird bei der Diesseitsbegeisterung und der von Muchow festgestellten biologischen Verfrühung das Körperliche und Geschlechtliche oft überbetont und als letzte und einzige Erfüllung des Menschseins gepriesen. Das Ideal der gottgeweihten Jungfräulichkeit aus endzeitlicher Haltung heraus wird als veraltet und müde betrachtet. Aber ließe sich von unserer Seite nicht mit ein wenig christlichem Optimismus der Leib als das darstellen, was er ist: Opus Dei und Gloria Dei? Ließe sich nicht aufzeigen, daß das, was viele als Mühsen betrachten auch ein Können ist, ein Weg aus triebverfallener Versklavung in die königliche Freiheit des geistigen Menschen? Freilich sollten wir Priester das nicht nur mit dem Munde, sondern vor allem durch unser Sein und Leben verkündigen.

Ungeundenheit und Freiheit stehen in hohem Kurs. Die geschöpfliche Grundhaltung der Unterwürfigkeit, das Horchen auf die autoritative Stimme des Willens Gottes, die sich in der weltlichen und kirchlichen Autorität kundtut, hat ihren Vorrang eingebüßt. Infolge der Überbewertung des eigenen Könnens, der eigenen Einsicht und dem Gefallen an der Selbstentscheidung wird die Tugend des Gehorsams nur als Erziehungsmittel der alten Generation gesehen, um die junge Generation zu beherrschen und zu tyrannisieren. Es fehlt das Vertrauen auf die Erzieher, und es fehlt — weitgehend aus der Enttäuschung über die scharfäugig beobachteten Erzieher — das Vertrauen auf die liebende Vatergüte Gottes. Es fehlt daher auch der Mut zum existenziellen Wagnis, der Heroismus. Statt kindlich zu vertrauen, suchen so viele Selbstsicherungen. Und da sie die einzige Lebensversicherung ausschließen, nämlich die Vorsehung Gottes, bleibt ihnen als letzte Konsequenz die Lebensangst übrig. Und damit erlöschen alle Lichter.

Aber wie Licht an Licht sich entzündet, so entzündeten sich Vertrauen und Glauben

Die Mission braucht Laienapostel

ZUR MISSIONSGEBETSMEINUNG FÜR DEN MONAT JULI

«Schulung der Laien in den Missionsländern zum Apostolat»

Organisiertes Laienapostolat

Infolge des ständigen Priestermangels wurde in den Missionen die apostolische Schulung der Gläubigen stets gepflegt. Sie war jedoch meist der Initiative der einzelnen Missionare überlassen und verfestigte sich — abgesehen von der Institution der Katechisten — nirgends zu einer durchschlagkräftigen Organisation. Die moderne Mission bei den zum Selbstbewußtsein erwachten und in die Weltpolitik eingreifenden überseeischen Völkern, die ständige Bedrohung durch den Kommunismus und das beängstigende Umsichgreifen des Laizismus nach westlichem Muster erfordern jedoch immer gebieterischer den totalen Missionseinsatz auch der Laienchristen.

Nur noch ein gut organisiertes Laienapostolat kann sich heute in den Missionsländern durchsetzen. Dem «Sekretariat für Internationale Kongresse des Laienapostolates» in Rom fällt das Verdienst zu, 1954 in Afrika (Uganda) zum ersten Male die Bestrebungen eines großen Missionsschauplatzes zur apostolischen Laienbildung zusammengefaßt zu haben. Die Früchte dieses Kongresses machen sich schon allenthalben bemerkbar. Gegenwärtig führt dasselbe Sekretariat auf den Philippinen einen Kongreß für Asien durch.

Mit außerordentlichem Erfolg arbeitet heute auch die Legion Mariens als apostolische Laienorganisation in fast allen Missionsländern. Hoffentlich wird von kompetenter Seite einmal ein umfassender Rapport über die großartige Wirksamkeit der Legion Mariens in den Missionsländern veröffentlicht! An nationalen Organisationen sind beispielsweise die «Indische Katholische Union» und die CAA (Afrikanische Katholische Vereinigung) zu nennen.

Modellfall Goldküste

Welche Dringlichkeit dem Laienapostolat in der modernen Mission zukommt, geht mit aller Deutlichkeit aus der kirchlichen

Problematik an der Goldküste hervor, diesem Lande, das sich bekanntlich als erstes größeres Gebiet Afrikas auf dem Wege zur Selbständigkeit befindet. Parlament und Regierung der Goldküste werden ausschließlich von Schwarzen gestellt.

Der Ministerpräsident wäre Katholik, ist aber anlässlich eines Studienaufenthaltes in Amerika abgefallen (eine Tatsache, die wieder einmal mehr auf die Notwendigkeit der religiösen Betreuung der überseeischen Studenten hinweist, wie sie in der Schweiz vom Justinuswerk in Freiburg angestrebt wird). Immerhin waren er und seine Regierung bisher realistisch genug, trotz der Quertreibereien freigeistiger *europäischer* Beamter die Arbeit der Mission anzuerkennen und zu fördern. Der Regierung gehören ferner eine ganze Reihe von Ministern und Staatssekretären an, die nominell Katholiken sind, bis jetzt aber kaum durch besonderen Eifer gegläntzt haben, vielleicht mit Ausnahme des Erziehungsministers, eines früheren Missionslehrers. Diese Tatsachen beleuchten deutlicher als viele Worte die Notwendigkeit der apostolischen Laienschulung.

Man hat nun ein umfassendes und gründliches Programm ausgearbeitet, wonach das Laienapostolat vier Arbeitsbereiche umfassen soll:

1. Das *eigentliche Apostolat* im Dienste der Glaubensverkündigung, der Evangelisation. Diesbezüglich ist bereits die Legion Mariens sehr eifrig am Werk.
2. Der Sektor für *praktischen Katholizismus*, der sich um die tiefere Erfassung des Glaubens zu bemühen hat. Zu diesem Zwecke bestehen die «katholischen Zirkel», die sich aber bis jetzt auf einige zentrale Punkte beschränken. Hoffentlich reifen hier die nötigen Kräfte für eine weitere Verbreitung dieser Institution heran.
3. Die *soziale Aktion*, welche den sozialen Grundsätzen des Christentums im Gesellschaftsleben zum Durchbruch zu verhelfen hat. Dieser Sektor ist noch wenig

an Vertrauen und Glauben. Schenken wir aus dem Glauben an Gott und aus dem Vertrauen an ihn unserer Jugend wieder Vertrauen, suchen wir statt auf die uns durch das Amt geschenkte Autorität zu pochen, die erworbene Autorität eines heiligen Lebens strahlen zu lassen, dann werden wir auch die Jugend wieder gewinnen können. Die ganze Jugend wohl nie. Christus spricht von der kleinen Herde. Aber wir werden wieder viele gewinnen und sie zu weiteren Eroberungen für Christus in die Welt senden können. Nur eroberndes Christentum kann heute beste-

hen. Nur eroberndes Christentum ist überhaupt genuines Christentum.

In müder Resignation schließt Bednarik sein erschütterndes Situationsbild. Wir Seelsorger aber können daraus sehen, wo unsere Leute stehen oder wo sie vielleicht bald stehen werden und können mit der Kraft göttlicher Gnade die besten unserer Jugend retten und zu Aposteln machen. Dann brauchen wir nicht um Nachwuchs für den Priester- und Ordensstand zu fürchten. Wir blicken voll frohen Gottvertrauens in die Zukunft.

P. Anton Lötschen, SMB, Schönebeck

Neues Licht auf die Vorgeschichte des Priesterseminars in Solothurn

DER AARGAU WÄHREND DER VERHANDLUNGEN ZUR ERRICHTUNG DES PRIESTERSEMINARS IN SOLOTHURN
1828—1861

(Fortsetzung statt Schluß)

Erste Verhandlungen unter Bischof Arnold. Der Entwurf Augustin Kellers von 1855

Nach dem Tode Bischof Salzmanns wurde am 4. August 1854 der Solothurner *Karl Arnold Obrist* zu dessen Nachfolger gewählt. Die freisinnigen Regierungsmänner, namentlich im Aargau, waren über den Ausgang der Bischofswahl sehr enttäuscht. In weiten Kreisen hatte man gehofft, daß ein ausgesprochen liberaler Geistlicher Bischof von Basel würde. Man sprach von Verrat in den eigenen Reihen, da die solothurnischen Abgeordneten die Kandidatur Arnolds unterstützt hatten.

Bischof Arnold nahm die Lösung der Seminarfrage gleich von Anfang seiner Regierung an zielbewußt in die Hand. Er hatte in seiner Jugend einen Teil der theologischen und asketischen Bildung am bekannten Seminar Saint-Sulpice in Paris geholt. So kannte er die Vorteile der priesterlichen Ausbildung in einem geordneten Seminar aus eigener Erfahrung. In einem längeren Schreiben gelangte er am 3. Juni 1855 an die Solothurner Regierung und legte ihr die Dringlichkeit der Errichtung des konkordatsmäßigen Diözesanseminars

dar. Zugleich gab er zu verstehen, daß er die angehenden Geistlichen verpflichten müsse, nach Vollendung ihrer theologischen Studien «in einem auswärtigen, anerkannt guten Seminarium sich wenigstens während zehn Monaten auf den Empfang der heiligen Weihen vorzubereiten»¹.

Die Stände waren über dieses Schreiben wenig erfreut. Die auswärtigen Seminaristen, vor allem solche romanischer Länder, entzogen sich ihrer Aufsicht und standen zudem im Rufe des «Ultramontanismus». Darum befürwortete der aargauische Kirchenrat die baldige Einberufung einer Diözesankonferenz.

Die Abgeordneten der Diözesanstände traten am 10. und 20. Juli 1855 in Bern zur Beratung über die Seminarfrage zusammen. Zur weiteren Behandlung der Angelegenheit wurde eine Dreierkommission bestellt, der der solothurnische Regierungsrat *Lack* als Präsident, der Berner Regierungspräsident *Blösch* und Augustin *Keller* angehörten.

Am 22. Oktober 1855 versammelte sich die Kommission in Solothurn. Über ihre Verhandlungen orientiert am besten der Bericht Augustin *Kellers* an den aargauischen Landammann. Keller legte vor allem

Gewicht auf drei Hauptmomente: «Erstens der Vorbehalt unbeschränkter Convenienz, im Falle das zu erstellende Institut den hierseitigen Forderungen nicht genüge; zweitens ein entscheidender Einfluß der Regierungen auf die Wahl des Regens oder der gesamten Vorsteherchaft der Anstalt; und drittens die volle und unbeschränkte Anwendung des *Jus inspectionis et cavendi*...» (S. 58). Er war es auch, der am Ende der ersten Sitzung den Auftrag erhielt, bis zum folgenden Tag «die gefaßten prinzipiellen Beschlüsse angemessen zu redigieren».

Am 23. Oktober legte Augustin Keller seinen Entwurf einer Konvention über die Errichtung des Diözesanseminars der Kommission vor, die ihn unverändert annahm. Darin hatte Augustin Keller die oben ausgesprochenen Grundsätze verwirklicht. So sah der Entwurf vor, daß der Bischof nur solche Männer als Regens und Subregens ernennen darf, «welche der Mehrheit der Stände genehm sind. Die Namen der Kan-

¹Das Schreiben Bischof Arnolds ist veröffentlicht in: Aktenmäßige Beleuchtung der Bistum Basel'schen Seminarfrage (1870) S. 35—38.

bearbeitet. Außer zwei Zeitungen mit geringer Verbreitung stehen der sozialen Aktion bisher keine Organe zur Verfügung. Dementsprechend kennen vielfach nicht einmal die Katholiken die sozialen Lehren der Kirche.

4. Der politische Sektor, der sich zum Ziele setzt, die Interessen der Kirche zu schützen und die christlichen Prinzipien in Gesetzgebung und Verwaltung zu vertreten. Hier muß natürlich mit größter Behutsamkeit vorgegangen werden. Vorläufig handelt es sich darum, fähige, zuverlässige und gut unterrichtete Katholiken zu veranlassen, politisch tätig zu sein, auch wenn es schwere Opfer kostet.

Katholische Schulen

Das Rückgrat aller apostolischen Schulung in den Missionsländern bleibt natürlich nach wie vor die katholische Schule. Die meistens betont laizistisch geführten Staatsschulen verunmöglichen eine apostolische Einstellung der Jugend. Von größter Wichtigkeit ist vor allem auch der Ausbau des höheren Schulwesens.

Ein Missionar in der Zentralafrikanischen Föderation schreibt diesbezüglich: «Ein Ordensprovinzial sagte mir, zwei Bischöfe in Uganda hätten ihn dringend gebeten, dort höhere Schulen zu eröffnen. Da bisher nur die Protestanten solche besäßen, be-

stehe für die Katholiken keine Möglichkeit einer höheren Bildung. Obwohl die Katholiken in Uganda heute zahlenmäßig am stärksten seien, würden alle höheren Posten von Protestanten besetzt, weil diese Englisch könnten und eine höhere Bildung besäßen.

Dasselbe wird auch hier kommen. Die Protestanten haben ihre Leute seit Jahren an ihre höheren Schulen in Südafrika geschickt. Die Redaktoren der vier Eingeborenen-Zeitungen sind Protestanten. Die sechs Kandidaten, die dieses Jahr als Direktoren für Stadtschulen ausgebildet werden, sind alle protestantisch. In kurzem können sich schwarze Lehrer mit höherer Bildung um den Posten von Schulinspektoren bewerben; da wir noch keine Katholiken mit der nötigen Bildung haben, werden die Protestanten diese Posten besetzen. Zahlenmäßig sind wir die Stärksten im Land und haben am meisten Volksschulen — höhere Schulen und damit Volksführer aber haben wir keine! Der Apostolische Delegat erklärte mir unlängst: «Wir müssen höhere Schulen errichten, selbst wenn wir Missionare von den Stationen wegnehmen müssen. Wir brauchen dringend Katholiken mit höherer Bildung!»

Das Apostolat der Laien in den Missionsländern setzt also unbedingt höhere Schu-

len voraus. Da und dort — z. B. in Indien und im Kongo — sind die Verhältnisse diesbezüglich günstiger. Für die meisten Missionsländer aber gilt, was der genannte Missionar von Zentralafrika sagt. Das höhere Schulwesen erfordert allerdings den Einsatz von mehr Missionaren und Geldmitteln, als sie den meisten Missionen zur Verfügung stehen. Es wird für die Missionsleiter nicht leicht sein, das richtige Gleichgewicht zwischen Volkschristianisierung und Elitebildung zu finden.

Nur nebenbei sei erwähnt, daß man vielfach auch ein größeres Gewicht auf die apostolische Schulung der in den Missionen ansässigen weißen Katholiken legen müßte. Dies ist erfahrungsgemäß ein dornenvolles Unternehmen, macht sich aber reichlich bezahlt, da der weiße Mann von den Eingeborenen nach wie vor als Richtmaß betrachtet wird. Wenn beispielsweise führende Leute eines großen Industriekonzerens in Zentralafrika auch in der katholischen Aktion führend tätig sind, macht dies natürlich den stärksten Eindruck auf die schwarzen Arbeiter.

Die Heranbildung der Katholiken in den Missionsländern zur Katholischen Aktion verträgt heute keinen Aufschub mehr! Unterstützen wir dieses wichtige Werk mit unserem Opfer und Gebet!

Walter Heim, SMB, Immensee

didaten werden daher jeweils vor der Wahl der Diözesankonferenz voreröffnet, worauf diese sich über die Gratuität derselben ausspricht» (Par. 4). Die «Beaufsichtigung der Wirksamkeit, der wissenschaftlichen und disziplinarischen Richtung sowie des gesamten inneren Lebens der Anstalt» wird einer Kommission von drei Vertretern der Diözesanstände übertragen. Der Vertreter der solothurnischen Regierung soll den Vorsitz führen. Diese Kommission soll ferner jährlich einen umfassenden Bericht erstatten «über die Leitung, Verwaltung und das Leben des Seminars in allen seinen Beziehungen». Auch die übrigen, von Bischof Salzmann beanstandeten Bestimmungen wurden in den neuen Entwurf herübergenommen, so die staatliche Bewilligung zum Eintritt in das Seminar, die Teilnahme staatlicher Vertreter an den Schlußprüfungen und die landesherrliche Genehmigung der Seminarstatuten.

Am folgenden Tage suchte Augustin Keller Bischof Arnold auf, um ihn über die Verhandlungen zu unterrichten. In seinem Bericht an die Regierung bemerkt er, der Bischof habe ihm versichert, daß er «nie eine kopfhängerische, intolerante, mönchische Richtung und Einrichtung» des Seminars zugeben werde. Voll Zuversicht meldet Keller weiter, der Bischof sei mit dem von der Kommission beschlossenen Entwurf einverstanden und habe sogar von der Aufhebung des Franziskanerklosters in Solothurn gesprochen, um der solothurnischen Regierung die Mitwirkung zu erleichtern (S. 59—60).

Hat wirklich Bischof Arnold den Entwurf Augustin Kellers gebilligt, den der thurgauische katholische Kirchenrat einstimmig als zu weitgehend und die bischöflichen Rechte wesentlich verletzend bezeichnete? Boner vermutet, daß der Bischof, der den Entwurf lediglich zur vorläufigen Durchsicht erhielt, sich nicht gleich in eine grundsätzliche Diskussion einlassen wollte. Darum äußerte er sich auch nicht schriftlich. Übrigens ist ihm der Entwurf erst am 4. Mai 1856 offiziell zur Begutachtung mitgeteilt worden.

Die Solothurner Regierung hatte auch diesmal kein Interesse an einer raschen Lösung der Seminarfrage. Ihr lag vor allem daran, die eigene theologische Lehranstalt zu vergrößern und auszubauen. Zu diesem Zweck lud Solothurn die Mitdiözesanstände zu einer Konferenz ein. Diese fand anlässlich der Bundesversammlung am 18. September 1856 in Bern statt. Es kam zu heftigen Auseinandersetzungen, als der solothurnische Landammann Affolter die Leistungen für das Diözesanseminar von der den Wünschen seiner Regierung entsprechenden Lösung der Frage der solothurnischen theologischen Lehranstalt abhängig machte. Diesen Standpunkt lehnten sämtliche Diözesanstände, besonders Luzern, ab, das seine besser ausgebaute Lehranstalt nicht preisgeben wollte. Augustin Keller

führte die alten Gründe gegen eine unter den Augen des Bischofs lebende theologische Lehranstalt ins Feld und nannte die Haltung des Vororts «unstatthaft und vertragungswidrig» (S. 61).

Das aargauische Priesterseminar in Zurzach 1856—1859

Am 12. August 1856 teilte Bischof Arnold den bischöflichen Kommissarien und den Dekanen mit, daß er künftig nur solche Theologen zu Priestern weihen werde, die ein dreijähriges Studium an einer theologischen Lehranstalt vollendet und einen einjährigen Kurs in einem anerkannt guten Klerikalseminar absolviert hätten. Die wenigen Vorbereitungswochen, wie sie bis jetzt üblich waren, seien höchst ungenügend.

Der Weisung des Bischofs widersetzten sich sofort Aargau und Thurgau. Die aargauische Regierung werde keinem Kandidaten gestatten, ein ausländisches Priesterseminar zu besuchen, schrieb Keller dem Bischof. Von den inländischen Seminarien lehnte er sowohl Chur wie St. Gallen ab. Das Priesterseminar in Chur stehe, wie Keller in seinem Schreiben bemerkte, «auf einer so tiefen wissenschaftlichen Stufe und verfolgt eine den hierseitigen Anschauungen so diametral entgegenlaufende Richtung, daß auch von diesem Institut keine Rede sein kann» (S. 62). Auch gegen Luzern äußerte er seine Bedenken. Bis das Diözesanseminar errichtet sei, möge der Bischof die Durchführung von Seminarkursen in Zurzach gestatten, «schon aus Pietät gegen die thebäische Heldin, die heilige Verena».

Keller hatte zuerst das Chorherrenstift Rheinfelden für die Übernahme des kantonalen Priesterseminars in Aussicht genommen, dessen Propst, Josef Anton Vögelin, ein sehr liberal gesinnter Prälat, nach dem Tode Bischof Salzmanns vom Aargau als dessen Nachfolger vorgeschlagen worden war. Doch Propst Vögelin lehnte wegen seines hohen Alters und des Mangels an geeigneten Kräften für den theologischen

Unterricht das Anerbieten ab. So wurde Zurzach als interimistisches Priesterseminar für die aargauischen Theologen gewählt.

Nachdem der Bischof sein Einverständnis dazu gegeben hatte, ernannte die Regierung den Stiftspropst Heinrich Mohr zum Regens und den Stiftsdekan Johann Huber zum Subregens. Augustin Keller formulierte den Wortlaut des 17. Paragraphen umfassenden Organisationsstatuts. Als Grundlage hatte er einen Entwurf von Stiftspropst Mohr benutzt, der lediglich die wichtigsten Punkte skizzierte.

Am 13. Januar 1857 begann in Zurzach der erste Seminarkurs. Er dauerte nur 11 Wochen. Nach dem Wunsche des Bischofs hätte der Kurs zehn Monate dauern sollen. Doch hatte Propst Mohr mit Rücksicht auf die sonstige starke Beschäftigung und das Alter der Dozenten um Abkürzung nachgesucht. Zwei Aargauer und ein Solothurner Theologe nahmen am ersten Seminarkurs in Zurzach teil. Die vorgeschriebenen Lehrfächer wurden vom Propst und drei Chorherren doziert. Über das Ergebnis der Schlußprüfungen erstattete Augustin Keller der Regierung Bericht. Darin hob er hervor, daß sich die Alumnen in der kirchlichen Gesetzgebung als wohl bewandert ausgewiesen hätten. Er rühmte «das gemüthliche, freundliche, väterliche Verhältnis, das sich von Seite der Lehrer gegen die Alumnen kundgab», sowie den milden, rein kirchlichen, «von keiner fremden neumodischen Beimischung getrübbten Geist, der den ganzen Unterricht durchdrang» (S. 65).

Zwei Jahre später, am 13. Dezember 1858, begann in Zurzach ein zweiter Seminarkurs. Er wurde am 4. April 1859 beendet. Zu ihm hatten sich vier Priesteramtskandidaten aus dem Aargau eingefunden. Auch diesmal fiel der Bericht der kirchenrätlichen Abordnung sehr lobend aus. Mit diesem zweiten und letzten Kurs war auch die Zeit des kurzlebigen Priesterseminars in Zurzach vorüber.

(Schluß folgt)

Johann Baptist Villiger

Um die Beseitigung der Ausnahmeartikel der Bundesverfassung

STÄNDERAT LUDWIG VON MOOS BEGRÜNDET SEINE MOTION VOR DEM STÄNDERAT

Am 24. Juni 1954 hat der Obwaldner Ständerat Ludwig von Moos namens der katholisch-konservativen Fraktion der Bundesversammlung im Ständerat folgende Motion eingereicht:

Die Bundesverfassung enthält Bestimmungen, die mit den freiheitlichen Grundsätzen der schweizerischen Demokratie im Widerspruch stehen und Ausnahmerecht schaffen.

Als sachlich nicht gerechtfertigtes Ausnahmerecht müssen besonders die Artikel 51 und 52 der Bundesverfassung betrachtet werden.

Der Bundesrat wird deshalb eingeladen, eine Vorlage auf Teilrevision der Bundesverfassung vorzulegen mit dem Antrag auf Aufhebung der Artikel 51 und 52.

Diese Motion trägt die Unterschriften von 18 Mitunterzeichneten, d. h. sämtlicher Mitglieder der konservativen Fraktion des Ständerates.

Am 23. Juni 1955 hat nun Ständerat Ludwig von Moos die Motion ausführlich begründet, indem er die geschichtlichen Voraussetzungen für das Entstehen der

konfessionellen Ausnahmeartikel und den heutigen unhaltbaren Zustand der Aufrechterhaltung dieser Sonderartikel aus der Kulturkampfzeit darlegte. Wir geben die Begründung der Motion von Moos, die ein Dokument zur zeitgenössischen Geschichte der Kirche in der Schweiz darstellt, im vollen Wortlaut wieder. Die Redaktion.

I.

Die Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 enthält mehrere Bestimmungen, die sich mit dem zwischen dem Staate und der Kirche bestehenden Verhältnis befassen.

Art. 49 erklärt die Glaubens- und Gewissensfreiheit als unverletzlich und zieht aus diesem Grundsatz bestimmte Folgerungen.

Art. 50 handelt von der Kultusfreiheit. Er gewährleistet die freie Ausübung gottesdienstlicher Handlungen innerhalb der Schranken der Sittlichkeit und der öffentlichen Ordnung, behält den Kantonen wie dem Bunde vor, Maßnahmen zur Handhabung der Ordnung und des öffentlichen Friedens und gegen Eingriffe der kirchlichen Behörden in die Rechte der Bürger und des Staates zu treffen, legt ein Verfahren über die Regelung von Anständen betreffend die Bildung oder Trennung von Religionsgenossenschaften fest und behält für die Errichtung von Bistümern auf schweizerischem Gebiete die Genehmigung des Bundes vor.

Durch Art. 51 wird festgesetzt, daß der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden dürfen und daß ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt ist. Dieses Verbot, so fährt Art. 51 fort, könne durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich sei oder den Frieden der Konfessionen störe.

Art. 52 erklärt die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden als unzulässig.

Nach Art. 75 ist als Mitglied des Nationalrates jeder stimmberechtigte Schweizer Bürger weltlichen Standes wählbar, also der Schweizer Bürger geistlichen Standes nicht wählbar.

Die Art. 49, 50 und 75 stellen — abgesehen vom Vorbehalt der Genehmigung des Bundes für die Errichtung von Bistümern in Art. 50, Abs. 4 — Grundsätze und Regeln auf, die für alle Glaubensbekenntnisse in gleicher Weise gelten. Es ist beabsichtigt, ihre Begründetheit und ihre Zweckmäßigkeit rechtspolitisch zur Diskussion zu stellen.

Art. 51 befaßt sich seiner Entstehung und seinem Inhalte nach ausschließlich mit Einrichtungen der katholischen Kirche. Dasselbe gilt, mit einer Einschränkung, von Art. 52. Diese beiden Bestimmungen der Bundesverfassung werden daher häufig als «Ausnahmeartikel» bezeichnet und zusammengefaßt. Sie sind das Ergebnis geschichtlicher Ereignisse und Entwicklungen.

II.

Nach dem Rechte der alten Eidgenossenschaft waren die Kantone hinsichtlich der Regelung der konfessionellen Verhältnisse in ihrem Gebiete souverän. In den reformierten Kantonen wurde nur die reformierte, in den katholischen Kantonen nur die katholische Religion geduldet. Der Staat war Glaubensstaat. Nur in den gemeinen Herrschaften galt der Grundsatz der Parität und wurde die Ausübung des evangelischen und des katholischen Bekenntnisses nebeneinander zugelassen. Erst allmählich, unter dem Einfluß der naturrecht-

lichen Schule, des Rationalismus und der Aufklärungsphilosophie, brach sich der Gedanke der religiösen Duldung Bahn. Die helvetische Verfassung führte den Grundsatz der Glaubensfreiheit in unserem Lande ein, jedoch nicht, ohne der Polizeigewalt gewisse Aufsichtsrechte einzuräumen. Auch die zweite helvetische Verfassung, vom 20. Mai 1802, stand grundsätzlich auf dem gleichen Boden. Die Mediationsakte vom 19. Februar 1803 und der Bundesvertrag vom 7. August 1815 enthielten von Bundes wegen keine Bestimmungen über die konfessionellen Verhältnisse, sondern überließen die Ordnung derselben den souveränen Kantonen. Der Bundesvertrag von 1815 enthielt aber in Ziffer 12 die Bestimmung: «Der Fortbestand der Klöster und Kapitel und die Sicherheit ihres Eigentums, soweit es von den Kantonsregierungen abhängt, sind gewährleistet; ihr Vermögen ist, gleich anderem Privatgut, den Steuern und Abgaben unterworfen.» Im Grundsatz traten durch den Bundesvertrag von 1815 wieder die Verhältnisse in Kraft, wie sie vor 1798 bestanden hatten. Eine Ausnahme von der Ausscheidung in reformierte und katholische Kantone bildeten die durch die Mediation neugeschaffenen Kantone St. Gallen, Graubünden, Aargau und Thurgau, und ebenso bestand in Glarus Parität. Immerhin traten gegenüber dem starren Prinzip der Glaubenseinheit in der Folge allmählich Abschwächungen und Milderungen ein, die teilweise in Konkordaten, die zwischen einzelnen Kantonen abgeschlossen wurden, ihren Niederschlag fanden.

Im Laufe der politischen Entwicklung, in deren Zusammenhang der Luzerner Große Rat am 24. Oktober 1844 die Berufung der Jesuiten nach Luzern beschloß, brachte das Jahr 1847 zwei Entscheidungen: am 20. Juli den Tagsatzungsbeschluß, der den Sonderbund als bundeswidrig und aufgelöst erklärte, und am 3. September einen Tagsatzungsbeschluß, der vom Recht und der Pflicht der Tagsatzung ausgeht, für die innere Sicherheit und die Ruhe und Ordnung in der Eidgenossenschaft Maßnahmen zu treffen, infolge der Aufnahme der Jesuiten in einigen Kantonen diese Ruhe und Ordnung als gefährdet betrachtet und in seinem Dispositiv lautet:

«1. Die Jesuitenangelegenheit ist von Bundes wegen zu behandeln.

2. Demgemäß werden die Stände Luzern, Schwyz, Freiburg und Wallis eingeladen, die Jesuiten aus ihrem Gebiete zu entfernen.

3. Jede künftige Aufnahme des Jesuitenordens in irgendeinen Kanton der Eidgenossenschaft ist von Bundes wegen untersagt.»

Es folgten die militärische Durchsetzung des Tagsatzungsbeschlusses vom 20. Juli 1847, die Niederlage der Sonderbundskantone und die Beratungen der Bundesverfassung von 1848.

In die Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat 1848 wurde hinsichtlich der Klöster und Orden im allgemeinen keine einschränkende Bestimmung aufgenommen. Der Entwurf der Revisionskommission vermied in kluger Zurückhaltung konfessionelle Ausnahmeartikel. Die im Bundesvertrag von 1815 noch enthaltene Gewährleistung des Fortbestandes der Klöster wurde zwar fallengelassen, aber es wurde auch von der Aufnahme eines Kloster- oder Jesuitenverbotes abgesehen. Teilweise ging man dabei allerdings von der Auffassung aus, der Tagsatzungsbeschluß vom 3. September 1847 betreffend das Verbot der Jesuiten bleibe weiterhin in Geltung. In der Revisionskommission wurden vereinzelte Vorstöße unternommen, Verbote in den Verfassungsentwurf hineinzubringen. Der Waadtländer *Druey* meinte, jetzt, da man in ganz Europa Fürsten und Regierungen absetze, müsse man auch in der Schweiz etwas entthronen können: «N'ayant point de roi à détrôner, il faut déprimer les couvents.» Hinge-

gen hatte der Große Rat des Kantons Zürich bei der Festsetzung der Instruktion seiner Gesandtschaft die Weisung erteilt, gegen die vorgesehenen Artikel betr. unerwünschte Ausländer und gegen Seuchengefahren zu stimmen. Sollte die Tagsatzung diese zwei Bestimmungen entgegen zürcherischem Antrag dennoch gutheißen, so müsse die Gesandtschaft anderseits auch ein Jesuitenverbot verlangen. Als dann in der Beratung die ersten beiden Artikel eine Mehrheit erhielten, beantragte Zürich instruktionsgemäß Aufnahme eines Jesuitenverbotes, das mit 16 gegen 6 Stimmen der Vertreter von Uri, Schwyz, Unterwalden, Appenzell-Innerrhoden, Baselstadt und Tessin gutgeheißen wurde. So erhielt der damalige Artikel 58 die Fassung: «Der Orden der Jesuiten und die ihm affilierten Gesellschaften dürfen in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden.» Eine Ausdehnung des Verbotes der Wirksamkeit auf die einzelnen Glieder des Ordens und die Möglichkeit einer Ausdehnung des Verbotes auf andere geistliche Orden waren in dieser Bestimmung der Bundesverfassung vom 12. Herbstmonat 1848 noch nicht enthalten.

Dagegen enthielt die Bundesverfassung von 1848 implicite Ausnahmerecht gegenüber Personen, die nicht den christlichen Konfessionen angehörten. Sie gewährte die freie Niederlassung (Art. 41), die freie Ausübung des Gottesdienstes (Art. 44) und die Gleichstellung in Gesetzgebung und Rechtspflege (Art. 48) nur den Schweizer Bürgern christlicher Konfession. Als im Jahre 1864 in einem Handelsvertrage mit Frankreich allen französischen Staatsangehörigen, also auch französischen Israeliten, Gleichstellung in Gesetzgebung und Rechtsprechung mit den Schweizer Bürgern zugesichert wurde, tauchten Zweifel auf, ob dies mit der Bundesverfassung im Einklang stehe. Die Folge davon war die von der Bundesversammlung beantragte Neufassung von Art. 44 der Bundesverfassung im Sinne einer Erweiterung der Kultusfreiheit. Daneben wurden Volk und Ständen noch acht weitere Revisionspunkte vorgelegt. In der Volksabstimmung vom 14. Januar 1866 wurde von den neun Revisionspunkten nur einer, die Erweiterung der Freiheit der Niederlassung, angenommen, die übrigen acht abgelehnt.

Die Frage einer Verfassungsrevision blieb aber nicht ruhen. Einer von den Räten erheblich erklärten *Motion Ruchonnet* folgend, unterbreitete der Bundesrat mit Botschaft vom 17. Juni 1870 den Räten den Entwurf zu einer Reihe von Änderungen der Bundesverfassung. Der damals politisch einseitig zusammengesetzte Bundesrat ließ sich im Abschnitt VIII seiner Botschaft über die Gestaltung der religiösen Verhältnisse aus. Er nahm Akt von dem durch den Papst nach Rom einberufenen Konzil und leitete daraus eine Steigerung der Machtansprüche der katholischen Kirche ab, denen es zu begegnen gelte. «Aber in welcher Weise», so heißt es in der Botschaft (BBl 1870 II, S. 689), «soll dies nun geschehen? Soll der Bund der Kirche den Krieg erklären, den Gesandten des päpstlichen Stuhles verjagen, die ehemaligen Badener Konferenzbeschlüsse dogmatisieren, die Klöster aufheben, der Kirche die jetzigen Mittel zum Lebensunterhalt entziehen und dergleichen? Es mangelt nicht an Stimmen, welche diese Mittel als die für die Situation geeignetsten empfehlen. Wir haben indes in der Schweiz die Erfahrung bereits gemacht, daß dieselben zwar geeignet sind, die Eidgenossen untereinander zu verfeinden, daß dagegen der beabsichtigte Zweck dadurch sehr wenig erreicht wird.» — «Der Bundesrat glaubt, es gebe ein besseres Mittel zur Beseitigung der drohenden Gefahren, zugleich ein solches, das allen gerecht ist und niemandem weh tut, nämlich die Proklamie-

rung der religiösen Freiheit.» Der Bundesrat erläuterte im einzelnen seinen Entwurf zu Art. 44 und fuhr fort: «Es sollen für die Kirche keine Ausnahmegesetze, weder zu ihren Gunsten noch zu ihren Ungunsten, gemacht werden... Das Recht für die Kirche soll in jeder Beziehung dem gemeinen Rechte konform sein; sie soll nicht als außer dem Staate stehend betrachtet werden, nicht als eine ihm fremde Macht gegenüberstehen; sie sei nicht ein Fremdling im Hause des Staates, noch ein Untertan desselben, sondern mit und neben den andern Bürgern dessen freie und gleichberechtigte Bürgerin.»

Diese Haltung des Bundesrates ließ eine befriedigende Lösung der bezüglich des Verhältnisses des Staates zur Kirche hängigen Fragen erwarten. Allein die um die gleiche Zeit erstarkenden Bestrebungen auf Schaffung einer Nationalkirche und damit im Zusammenhang die von Leidenschaft nicht freie Verschärfung der Stimmung gegenüber dem Papsttum und der katholischen Kirche warfen ihre Wellen in die Kommissionen und die Ratsäle hinein. Der Bundesrat umriß auch hier nochmals seinen Standpunkt. So äußerte sich Bundesrat Paul Cérésole zur Klosterfrage ungefähr in folgenden Ausführungen: An und für sich lasse sich nichts dagegen einwenden, wenn jemand die Welt verlassen und sich ganz den Zwecken einer klösterlichen Vereinigung widmen wolle. Der Vorwurf der Staatsfeindlichkeit, den man den Klöstern mache, müßte erst noch bewiesen werden. Es gebe Klöster mit humansten Zwecken, welche für Krankenpflege und Jugendunterricht Großes leisteten und sich in dieser Hinsicht die besten Zeugnisse erworben hätten. Mit dem allgemeinen Klosterverbot würde man nicht bloß die Bevölkerungen verschiedener Kantone in ihren Gefühlen verletzen, sondern auch im Unterrichtswesen empfindlich schädigen. Der bundesrätliche Sprecher erinnerte an die theodosianischen Schwestern, über deren Verdienste nur eine Stimme des Lobes herrsche, an die Lehranstalt des Stiftes Einsiedeln, an das Kollegium in St-Maurice im Wallis. Wenn in einzelnen Kantonen die Klöster Politik getrieben hätten, so überlasse man es den Kantonen, mit denselben fertig zu werden. Warum man denn die Frage nicht in den kantonalen Großen Räten aufwerfe? Man fühle eben, daß in den Augen einer zahlreichen Bevölkerung die Aufhebung etwas Gehässiges an sich habe, und möchte dies daher auf den Bund abwälzen. Pflicht des Bundes aber sei es, alle Bürger, welcher Konfession immer sie angehören, welches ihr Kleid und ihre Tonsur sei, zu beschützen und allen die gleichen Rechte zu sichern...

Bezüglich des *Jesuitenverbotes* wurde der bisherigen Fassung, wonach der Orden und die ihm affilierten Gesellschaften in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden dürfen, zunächst in der nationalrätlichen Kommission und in der Folge in beiden Räten die Erweiterung beigelegt: «... und es ist ihren Gliedern jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt.» Bezüglich der Klöster beantragte zunächst die nationalrätliche Kommission entgegen dem Antrag des Bundesrates die Unzulässigerklärung der Errichtung neuer und der Wiederherstellung aufgehobener Klöster. Der Nationalrat stimmte seiner Kommission unter Namensaufruf zu. Hingegen lehnte der Ständerat eine solche Bestimmung ab und hielt auch in der Differenzenbereinigung an seiner Schlußnahme fest. Der Nationalrat gab hierauf nach, so daß die Verfassungsvorlage von 1872 kein derartiges Klosterverbot enthielt.

Der Verfassungsentwurf wurde aber in der Abstimmung vom 12. Mai 1872 mit 260 859 gegen 255 606 Stimmen und mit 13 gegen 9 Ständestimmen verworfen.

Durch eine in der Dezembersession 1872 im Nationalrat eingereichte Motion wurde die Verfassungsrevision erneut aufgegriffen und vom Bundesrat mit Botschaft vom 4. Juli 1873 ein neuer Entwurf vorgelegt. Er nahm hierin den gleichen Standpunkt ein wie in der Botschaft von 1870. Im Laufe der Beratungen wurden aber, um die welschen Föderalisten zu gewinnen, die zentralistischen Forderungen gemildert, andererseits die Ausnahmeartikel merklich verschärft. Der Jesuitenartikel, heute Art. 51, wurde vom Nationalrat durch den Zusatz ergänzt: «Dieses Verbot kann durch Bundesbeschluß auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich ist oder den Frieden der Konfessionen stört», entsprechend einem vom Thurgauer Vertreter *Anderwert* gestellten Antrage. Der Ständerat stimmte nachträglich zu. Das in der Beratung von 1870 bis 1872 vom Ständerat abgelehnte Verbot der Errichtung neuer oder aufgehobener Klöster wurde von der nationalrätlichen Kommission bei 7 zu 7 Stimmen mit Stichentscheid des Kommissionspräsidenten *Philippin* (Neuenburg) wieder aufgenommen und mit dem gleichen Stimmenverhältnis durch den Zusatz ergänzt: «Die bestehenden Klöster und religiösen Orden dürfen keine Novizen oder neue Mitglieder aufnehmen.» Dieser Zusatz und ein weiterer Zusatz der Kommission, wonach die Bundes- und kantonalen Behörden freien Zutritt zu den Klöstern und den Häusern und Anstalten der Orden haben sollten, erhielten aber im Plenum keine Mehrheit und wurden auch vom Ständerat nicht aufgenommen.

III.

Aus dieser Darlegung der Entstehungsgeschichte der konfessionellen Ausnahmeartikel und einer sorgfältigen Prüfung des reichhaltigen Materials dazu ergeben sich einige für die Beurteilung des Tatbestandes wesentliche Feststellungen.

a) Der Bundesvertrag von 1815 enthielt noch eine Gewährleistung des Fortbestandes der Klöster und der Sicherheit ihres Eigentums. Die Bundesverfassung von 1848 enthielt über die Klöster und Orden im allgemeinen keine Bestimmung. Erst durch Art. 52 der Bundesverfassung vom 29. Mai 1874 wurde festgesetzt, daß die Errichtung neuer und die Wiederherstellung aufgehobener Klöster oder religiöser Orden unzulässig seien.

b) Bezüglich des Jesuitenordens bestimmte Art. 58 der Bundesverfassung von 1848, daß dieser Orden und die ihm affilierten Gesellschaften in keinem Teile der Schweiz Aufnahme finden dürfen. Durch die heute geltende Bundesverfassung von 1874 wurde das Verbot nach zwei Richtungen verschärft: es sei auch den einzelnen Gliedern des Ordens jede Wirksamkeit in Kirche und Schule untersagt, und es könne das Verbot auch auf andere geistliche Orden ausgedehnt werden, deren Wirksamkeit staatsgefährlich sei oder den Frieden der Konfessionen störe.

c) Die Aufnahme des Jesuitenverbotes in die Bundesverfassung von 1848 bedeutete die Bestätigung des Tagsatzungsbeschlusses vom 3. September 1847. Die Jesuitenfrage war eine Begleiterscheinung des politischen Kampfes seit den dreißiger Jahren. Im Jahre 1844, als die Frage der Berufung der Jesuiten nach Luzern noch offen stand, setzte im Wallis die linksradikale Bewegung «*Jeune Suisse*» zum Sturm auf das gemäßigt konservative kantonale Regime an. Der Aufstand endigte am 21. Mai 1844 mit der Niederlage der «*Jeune Suisse*», worüber sich die Leidenschaften in der ganzen Schweiz noch mehr erhitzten. Ein paar Tage nachher kamen in Aarau radikale Führer zusammen, um die Situation zu besprechen, und es war *Augustin Keller*, der

am 29. Mai 1844 die Forderung nach Ausweisung der Jesuiten aus der Schweiz aufstellte. In Zürich war es die radikale Opposition, die in ihrem Kampf gegen das liberal-konservative Regime im Juni 1844 unter Führung Ludwig Snells einen Jesuitensturm entfesselte. Anlässlich des im Juli 1844 in Basel stattfindenden Eidg. Schützenfestes einigte man sich auf die Herausgabe der Jesuitenparole. Die Tagsatzung lehnte zwar am 20. August 1844 mit 17½ Stimmen den Antrag des Standes Aargau auf allgemeine Jesuitenweisung ab, und in dieser Situation faßte der Luzerner Große Rat am 24. Oktober 1844 den Beschluß, der unumwunden als politischer Mißgriff zu bezeichnen ist, die Jesuiten nach Luzern zu berufen. Die Reaktion darauf war der gescheiterte erste Freischarenzug vom 8. Dezember 1844. Die Frage ruhte aber nicht mehr, zumal inzwischen in Zürich und in anderen Kantonen die Radikalen die Oberhand gewannen. Das Ergebnis war, im Zusammenhang mit den Maßnahmen gegen den Sonderbund, der Tagsatzungsbeschluß vom 3. September 1847. Daß bei den darauffolgenden Verhandlungen über die Bundesverfassung das Jesuitenverbot beantragt und aufgenommen wurde, war der vom Zürcher Großen Rat seiner Gesandtschaft erteilten Instruktion zuzuschreiben. «Der Kampf um die Existenz des Jesuitenordens in der Schweiz», so heißt es im Tagsatzungsprotokoll vom 26. Mai 1848, «sei eine der Ursachen der gegenwärtigen Bundesrevision, daher dieses Zeichen der Zeit in der Bundesurkunde verewigt werden sollte.» Die Aufnahme des Jesuitenartikels in die Bundesverfassung kennzeichnet sich demnach als eine Begleiterscheinung des Kampfes um die Bundesrevision und als ein Monument des Sieges des Radikalismus über den Sonderbund vor 108 Jahren.

d) Anlässlich der Beratung des Verfassungsentwurfes von 1870 stellte die politische Sektion der nationalrätlichen Kommission den Antrag, ein Klosterverbot in die Bundesverfassung aufzunehmen. Die Bundeskompetenz zu diesem Verbot wurde abgeleitet aus dem Umstand, daß der Bundesvertrag von 1815 die Klöster unter seinen Schutz genommen habe, also sei der Bund befugt, ihnen die Autorisation zu entziehen, eine Argumentation, die uns heute als gewunden vorkommt. Der Kommissionsreferent *Anderwert* führte dann aus, die Kulturströmung gehe gegen die Klöster. Die Klöster eximierten vom bürgerlichen Rechte, entzögen den Mitgliedern die politischen Rechte und verlangten von ihnen Verzicht auf ihre Individualrechte für das ganze Leben. Dadurch entstehe ein Ausnahmezustand im allgemeinen öffentlichen Rechte. Im weiteren seien die Klöster oft der Mittelpunkt für staats- und kulturfeindliche Bestrebungen. Man könne sich fragen, ob man nicht alle Klöster aufheben sollte. Jedenfalls müsse das Entstehen neuer Klöster verhindert werden, damit die Klosterfrage ein für allemal von den Traktanden unserer Politik verschwinde.

Demgegenüber wurden auch die gegenteiligen Argumente ins Feld geführt. Allein die durch die Umstände genährte, gegen die Einrichtungen der katholischen Kirche gerichtete Stimmung gewann die Oberhand und führte sowohl zur Verschärfung des Jesuitenverbotes wie zur Einführung des Klosterartikels in der Bundesverfassung von 1874. Der Bundesrat selber hatte in seiner Botschaft vom 17. Juni 1870 auf den Syllabus, die im Jahre 1864 vom Papste veranlaßte Zusammenstellung der Irrtümer der Zeit, und auf das Vatikanische Konzil Bezug genommen. Das Konzil schloß seine Verhandlungen infolge Ausbruches des deutsch-französischen Krieges bereits im Sommer 1870, proklamierte aber unmittelbar vorher die päpstliche Unfehlbarkeit in Entscheidungen *ex cathedra* in Glaubens- und Sittenfragen. Gegen diese Dogma-

tisierung erhob sich insbesondere in Deutschland die Opposition, die von geistlicher Seite geleitet wurde, und der aus dieser Gegnerschaft heraus entwickelte Gedanke der Gründung einer nationalen Kirche kam auch radikalen Kreisen, vorab freisinnigen Katholiken, in der Schweiz entgegen. Es braucht hier nur der Name Augustin Keller genannt zu werden, des Initiators der aargauischen Klösteraufhebung 1841, der dem Ziel der Schaffung einer schweizerischen Nationalkirche zustrebte — nach seinen eigenen Worten «als sicherstes Bollwerk der Freiheit gegen den päpstlichen Absolutismus und zugleich als bestes Mittel zur fortschreitenden freieren Entwicklung des kirchlichen Bewußtseins» —, um sich daran zu erinnern, auf wie fruchtbaren Boden die Idee der Emanzipation von Rom damals in der Schweiz fallen mußte. Aus dieser geistigen und politischen Situation heraus erklärten sich die Verschärfung des Jesuitenverbotes und die Aufnahme eines Klosterartikels in die Verfassung von 1874. Hierüber äußert sich William E. Rappard in seinem 1948 erschienenen Werk «Die Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft 1848 bis 1948» im Rahmen der Darstellung der 1874er Verfassung: «Damit heben wir ein letztes Merkmal der Revision von 1874 hervor. Es handelt sich um die antikerikale Färbung ihrer liberalen Gedankenwelt — oder vielleicht wäre es gerechter zu sagen —, um die liberale Färbung ihres Antikerikalismus. Mehr noch als die von 1848, zeigte die eidgenössische Verfassung, die schließlich aus den Arbeiten des Parlaments von 1870 bis 1874 hervorging, deutlich das feindselige Mißtrauen ihrer Schöpfer, wenn nicht gegen die katholische Kirche, so doch zumindest gegen den Ultramontanismus und die politische Aktivität und den Einfluß der Geistlichkeit... Diesen Charakter des Werkes von 1874 muß man hervorheben, wäre es auch nur zum Verständnis der lange unversöhnlich gebliebenen Feindseligkeit der katholischen Schweiz und insbesondere der ehemaligen Sonderbundskantone gegen die neue Verfassung.»

e) In bezug auf die Aufnahme des Klosterartikels in die Bundesverfassung von 1874 ist auf einen besonderen rechtlichen Aspekt der Angelegenheit aufmerksam zu machen. Der Bundesrat hatte, wie ausgeführt, keinen solchen Klosterartikel beantragt. Hingegen wurden dahinzielende Vorstöße in den Kommissionen und den eidgenössischen Räten unternommen, wo sie schließlich erfolgreich waren. Auf diesen Umstand bezugnehmend, konnte Bundesrat Cérésole im Nationalrat die Frage aufwerfen, warum denn diese und jene Vertreter durchaus verlangten, daß der Bund einschreite, statt vorerst ihr delenda Carthago vor die Großen Räte und die Volksabstimmung ihrer Kantone zu bringen? Allein man fühle es, daß in den Augen einer zahlreichen Bevölkerung die Aufhebung etwas Gehässiges an sich habe, und möchte dies daher auf den Bund überwälzen. Es ist in diesem Zusammenhang zu beachten, daß der Bund keine Klöster aufgehoben hat. Die Aufhebungen erfolgten durch einzelne Kantone. Wenn nun ein Verbot der Errichtung neuer und der Wiederherstellung aufgehobener Klöster von Bundes wegen ausgesprochen wurde, so bedeutete dies, daß die durch die Kantone vorgenommenen Säkularisierungen in ihrer Gesamtheit mit einer Sanktion des Bundes versehen und einer Revision in den Kantonen entzogen wurden. Durch die Fassung des Art. 52 wurde nicht bloß allfälligen Ansprüchen auf Wiederherstellung vorgebeugt — solche Ansprüche aus Restitutio in integrum wird niemand mehr erheben —, sondern man wollte die Kirche auch der Möglichkeit berauben, unter stillschweigender Anerkennung der geschaffenen Lage nach eigenem Bedürfnis und aus eigener Kraft neue Klöster zu errichten,

eine Einschränkung, von der man verstehen kann, daß sie als stoßend empfunden werden muß.

f) Es wird mit diesen Ausführungen dargestellt, daß die Entstehung der Ausnahmeartikel aus der jeweiligen geschichtlichen und politischen Situation heraus zu erklären und zu verstehen ist. Sie sind nicht auf Grund einer gerichtlichen oder administrativen objektiven Untersuchung, sondern aus politischer Veranlassung, als politische Maßnahme in die Verfassung hineingekommen.

g) Die Ausnahmeartikel sind auch nicht etwa das Ergebnis eines Prozesses der Auseinandersetzung zwischen reformierter und katholischer Schweiz. Es lassen sich im Gegenteil auffallend zahlreiche Stimmen anführen, die die Behauptung belegen, daß abseits der Protestanten der von der Leidenschaft getragenen Bewegung gegen katholische Einrichtungen, insbesondere gegen den Jesuitenorden, kein Geschmack abgewonnen werden konnte. Statt vieler Zeugnisse nur ein einziges, dasjenige des jungen, aber damals bereits an der Basler Universität habilitierten Jakob Burckhardt in einem Zeitungsartikel vom 16. Juli 1844, in dem er zunächst das radikale Zeiturteil über den Orden der Jesuiten teilt, aber dann weiterfährt: «Was hindert uns, sie alle aus dem Lande zu jagen, wie Aargau wollte? Fürs erste: das Recht; fürs zweite: die Klugheit.» Und er führt aus: «Das Recht; denn welches rechtliche, ver-

fassungsmäßige Mittel gäbe es, sie aus der ganzen Schweiz fortzuweisen? Ein Tagsatzungsbeschluß, selbst mit bedeutender Mehrheit gefaßt, wäre nicht eher zwingend, als bis nachgewiesen wäre, daß jeder einzelne Jesuit für die ganze Schweiz gefährlich sei, was wohl auf rein rechtlichem Wege schwer darzutun wäre...» Und den zweiten Gedanken führt Burckhardt dahin aus: «Jede Schmäherung des Katholizismus, jede Gewalttat, jeder Übergriff von radikaler Seite verwandelte sich in einen baren Fortschritt des Ordens... Die Klugheit nun gebietet: Setzt nur diesem Gebäude von Macht nicht dadurch den Giebel auf, daß ihr die Jesuiten durch Verfolgung zu Märtyrern stempelt.» Und der Bündner Tagsatzungsgesandte und Historiker Theodor von Mohr schrieb am 29. Dezember 1844 an Andreas Heusler: «Mein Gott, wer hätte es nicht längst einsehen können, daß es den Radikalen nicht um die Jesuiten, sondern lediglich um deren Kirchentum zu tun ist. Die Kirche — die katholische wie die evangelische — ist ihnen ein Greuel.» Ähnliche Stimmen ließen sich aus den verschiedensten Zeiten seit den vierziger Jahren des letzten Jahrhunderts zitieren. Sie erhärten nur die Feststellung, daß die konfessionellen Artikel nicht das Ergebnis einer konfessionellen Auseinandersetzung oder Gegensätzlichkeit sind, sondern der Niederschlag politischer Zeitströmungen in den vierziger und siebziger Jahren des vergangenen Jahrhunderts. (Schluß folgt.)

NEUE BÜCHER

Christliche Gewerkschaftshefte. Zeitschrift des Christlichnationalen Gewerkschaftsbundes der Schweiz. Zweiter Jahrgang, April, 1955.

In dieser Vierteljahresschrift nehmen sich die Autoren einige Mühe, die sozial- und wirtschaftspolitischen Fragen von einem etwas grundsätzlicheren Standpunkt aus zu betrachten, als dies in den fast nur dem Tagesgeschehen zugewandten Gewerkschaftsblättern geschieht. Diesen Bemühungen, eine grundsätzliche Betrachtungsweise in sachlicher Art zu pflegen, möchten wir Erfolg wünschen. Allerdings ist dieser Erfolg mit gelegentlichen Zitaten aus den Sozialenzyklien noch nicht gesichert. Das wählerische Herauspfücken günstiger Papstworte war ja schon immer die «Stärke» jener Artikelschreiber, die eine bequeme Phraseologie dem geistigen Ringen mit Argumenten vorgezogen haben. Eine von der christlichen Soziallehre inspirierte Grundhaltung muß in möglichst zuverlässiger Weise der Wahrheit, der Gerechtigkeit und der sozialen Liebe verpflichtet sein. Relevante Wahrheiten und Tatbestände, die dem Arbeitnehmerinteressenstandpunkt weniger günstig sind, dürfen nicht einfach umgangen oder gar verdreht werden, wenn die christliche Soziallehre maßgebend und eine einseitige Klassenideologie verpönt sein soll.

In einem ersten Aufsatz vermittelt J. von Burg Eindrücke von der ersten europäischen Arbeitskonferenz in Genf, die leider einer illusorischen Koexistenz huldigte. Besonderes Gewicht kommt dem Aufsatz von Dr. Bruno Gruber zu, der bemerkenswerte Gedanken vorbringt über die Stellung, die der Arbeiterschaft in der modernen Wirtschaft zukommen soll. Als wissenschaftlicher Mitarbeiter des christlichnationalen Gewerkschaftsbundes unternimmt er den Versuch, gewisse Postulate (Mitsprache, Mitbestimmung, Mitverwaltung) als Folgerungen aus wirtschaftlichen Strukturwandlungen darzustellen. Als entscheidende Tatsache solcher Wandlungen in der modernen Wirtschaft

(nach dem Zweiten Weltkrieg) signalisiert Gruber das Vordringen der großbetrieblichen Aktiengesellschaften zur beherrschenden Institution. Die Tatsache, daß über 50 Prozent aller Fabrikarbeiter in Betrieben mit über 500 Arbeitern tätig sind, läßt Dr. Gruber die Behauptung aufstellen, daß der industrielle Großbetrieb in der Schweiz als «die beherrschende Institution der modernen Wirtschaft» angesprochen werden müsse. Es ist nicht zu bestreiten, daß in den vergangenen 10 Nachkriegsjahren Dutzende von größeren Betrieben beträchtlich erweitert worden sind und daß neue mittlere und größere Betriebe dazu gekommen sind. Wesentliche Strukturwandlungen aber sind in den letzten 10 Jahren nicht festzustellen. Entscheidende Entwicklungen bezüglich Betriebsgröße sind in unserem Land im Zeitraum der vergan-

SCHWEIZERISCHE KIRCHENZEITUNG
Wochenblatt. Erscheint jeden Donnerstag

Herausgeber:
Professorenkollegium der Theologischen
Fakultät Luzern

Redaktionskommission:
Professoren Dr. Herbert Haag, Dr. Joseph
Stirnimann, Can. Dr. Joh. Bapt. Villiger

Alle Zuschriften an die Redaktion,
Manuskripte und Rezensionsexemplare
sind zu adressieren an:

Redaktion der «Schweiz. Kirchenzeitung»
St.-Leodegar-Straße 9, Tel. (041) 2 78 20

Eigentümer und Verlag:
Räber & Cie., Buchdruckerei, Buchhandlung
Frankenstrasse 7-9, Luzern
Tel. 2 74 22

Abonnementspreise:
Schweiz: jährl. Fr. 15.—, halbjährl. Fr. 7.70
Ausland: jährl. Fr. 19.—, halbjährl. Fr. 9.70
Einzelnummer 40 Rp.

Insertionspreise:
Die einspaltige Millimeterzeile oder deren
Raum 14 Rp. Schluß der Inseratenannahme
Montag 12.00 Uhr
Postkonto VII 128

genen 150 Jahre zu suchen. Wenn wir nämlich die Fabrikbetriebe in Größenklassen (bis 10; 11–20; 21–50; 51–100; 101–200; 201–500; über 500 Arbeiter) zusammenfassen, dann stellen wir fest, daß der Anteil der Fabrikbetriebe an den verschiedenen Größenklassen in der Schweiz seit 1888 fast *unverändert* geblieben ist. Die Betriebe mit über 200 Arbeitern machten im Jahre 1888 gerade 4%, im Jahre 1952 aber 3,9% aller Betriebe aus. Die Betriebe mit 201–500 Arbeitern hatten im Jahre 1888 einen Anteil von 3,4%, im Jahre 1952 aber nur mehr einen solchen von 2,9%! Im Jahre 1888 gehörten 0,6% der Betriebe der Größenklasse mit über 500 Arbeitern an, 1929 jedoch 1,1% und 1952 gerade 1,0%! Seit 1888 hat sich nur der Anteil der Betriebe mit 21–50 Arbeitern geringfügig auf Kosten der nächsthöheren Klasse erhöht. Die Ergebnisse der Fabrikstatistik von 1952 zeigen ferner, daß 870 Fabrikbetriebe nur 1–5 Arbeiter, 2581 aber 6–10 Arbeiter beschäftigen. Nur 38 von rund 12 000 Fabriken weisen über 1000 Arbeiter auf. Wir wollen mit diesem differenzierten Zahlenmaterial nicht sagen, daß der industrielle Großbetrieb nur eine geringe Bedeutung habe, sondern daß der relative Anteil nicht überwältigend groß ist und daß seit 1945 keine nennenswerten strukturellen Wandlungen bezüglich Betriebsgröße festzustellen sind. Ähnliche Beobachtungen wurden auch in andern Ländern, sogar in den USA gemacht. — Mit Interesse haben wir den Bericht von *Dr. Anton Heil* über «Sinn

und Zweck der europäischen Arbeiterbewegung» gelesen. Eine gute Übersicht über die gesetzlichen Kinderzulagen in der Schweiz vermittelt *Lucien Genoud*, allerdings ohne eine grundsätzliche Konzeption zu verraten. — Als Dokumentation ist die Eingabe des Christlichnationalen Gewerkschaftsbundes an den Bundesrat zur Überwindung der Wohnungsnot beigelegt, ferner der Tätigkeitsbericht des CNG vom Jahre 1954. Gelegentlich wird eine grundsätzliche Auseinandersetzung mit verschiedenen Ansichten und Postulaten, die in diesen Heften vertreten sind, stattzufinden haben!

Dr. Josef Bleß, St. Gallen

Zürcher, Josef: Päpstliche Dokumente zur Ordensreform. Benziger-Verlag, Einsiedeln-Zürich-Köln, 1954. 155 S.

Aus zahlreichen Ansprachen, die Papst Pius XII. vor Vertretern verschiedenster Orden, Kongregationen und Gesellschaften gehalten, sowie aus päpstlichen Schreiben, die an dieselben gerichtet sind, hat Josef Zürcher jene Abschnitte zusammengestellt, die sich auf die heute viel erörterte Erneuerung des Ordensideals beziehen. Die Enzyklika über die Jungfräulichkeit wird ungekürzt wiedergegeben. Erich Camenzind hat sich der mühsamen Arbeit unterzogen, die fremdsprachigen Texte in ein flüssiges Deutsch zu übertragen. Einzig für die Enzyklika über die Jungfräulichkeit wurde die deutsche Uebersetzung der «SKZ» übernommen.

Redaktionelles

Da wir in der heutigen Ausgabe mit der Veröffentlichung des Wortlautes der Begründung der *Motion von Moos* im Ständerat beginnen, mußten andere Beiträge, u. a. ein längerer Bericht über das Auftreten der beiden amerikanischen «Evangelisten» *Billy Graham* und *William Branham* in Zürich, für die nächste Nummer zurückgelegt werden.

Die Redaktion

Diese päpstlichen Dokumente beschlagen vielfach Fragen, die über den Kreis der Adressaten hinaus allgemeinkirchliches Interesse beanspruchen. Es seien aus der Fülle des Stoffes nur folgende Themen herausgegriffen: Tradition und zeitgemäße Anpassung, kontemplatives Leben in moderner Zeit, inneres Leben und äußeres Wirken, Naturalismus im Apostolat, alte und neue Erziehungsmethoden, die Orden im Leben der Kirche, natürliche und übernatürliche Pädagogik usw., alles Themen, die von der zeitaufgeschlossenen Hirten Sorge der Kirche zeugen und nebst dem Religiösen auch dem Weltpriester wertvolle Anregungen vermitteln.

J. St.

Sommervestons

Lüster, ohne Glanz,
angenehm für heiße
Tage, alle Normal-
größen lagernd.

Ant. Achermann, Luzern

Nylon-Regenmäntel

Der ideale Regenschutz
findet Platz in der klei-
nsten Mappe. — Auswahl
umgehend.

Telefon (041) 2 01 07.

Fraülein, gesetzten Alters, ruhig
und selbständig, gesund, mit
guter Allgemeinbildung, sehr
gute Köchin, wünscht

Vertrauensposten

in kleinen, einfachen Priester-
haushalt. Offerten erbeten
unter Chiffre 2969 an die Expe-
dition der Kirchenzeitung.



Meßweine

sowie Tisch- u. Flaschenweine

beziehen Sie vorteilhaft bei

Fuchs & Co., Zug

Telephon (042) 4 00 41

Vereidigte Meßweinlieferanten an

Der große Vorteil

ist, daß ich keine eigene Gold-
schmiedewerkstätte führe, wo
alles die gleiche Hand verrät.
Durch Lieferungen verschiede-
ner Meister finden Sie daher
eine interessante Auswahl in

Ziborien jeder Größe

Kelche jeder Form

schöne Monstranzen!

J. Sträßle, Ars Pro Deo, Luzern

Tropical-Saison!

Weitaus der angenehmste und
zweckdienlichste Sommeranzug.
Es lohnt sich im Sommer
poröse Wollstoffe zu tragen,
welche nicht verschwitzt wer-
den. Für Reise, Ferien und Pa-
storation die idealste Kleidung,
dazu sehr preiswert. Auch für
feste Posturen fertige Größen
am Lager. — Lüstervestons in
bester Konfektion. — Gillet-
kollare mit knitterfreiem Woll-
stoff. Schwarze Hemden koch-
echt, Popeline und Trikot.

J. Sträßle, 041/2 33 18, Luzern

Zu kaufen gesucht alte

**Kirchen- oder
Kapellenglocke**

Ton: es.

Priorat Niedergesteln (VS).

Inseraten-Annahme durch Räder & Cie.
Buchdruckerei, Luzern, Frankenstraße 9

Die einspaltige Millimeterzeile
oder deren Raum kostet 14 Cts.

**Über 20 Jahre kath.
EHE-Anbahnung**

durch die älteste, größte
und erfolgreichste kath. Or-
ganisation Auskunft durch
NEUEWEG-BUND
Fach 288 Zürich 32/E
oder Fach 25583 Basel 15/E

SKB

Schweiz. Kath. Bibelbewegung

BIBELWOCHE

für Priester

über den ersten Korintherbrief

von H.H. Dr. R. Gutzwiller

5.—9. September 1955

und 6.—10. Februar 1956

in Bad Schönbrunn - Tel. (042) 7 33 44
(Anmeldungen direkt nach Bad Schönbrunn)

Ins **Lichtbildarchiv** der SKB sind nach neuesten
Aufnahmen in Palästina neu eingereiht worden:

Serie 15: Landschaftsbilder zum AT 50 farbige Bilder

Serie 16: Landschaftsbilder zum NT 67 farbige Bilder

Bestellungen, an Pfarramt Schwyz

Primiz Geschenke

Concordantiarum SS. Scripturae Manuale
Leinen Fr. 19.20

GUARDINI — Der Herr
wohlfeile Ausgabe, Leinen Fr. 15.10

GUTZWILLER — Meditationen über Lukas
2 Bände. Leinen je Fr. 8.90

GROSSOUW — Das geistliche Leben
Halbleder Fr. 19.50

HEENAN — Der Weltpriester
Leinen Fr. 11.65

HERDERS BILDUNGSBUCH: Der Mensch in seiner Welt
Leinen Fr. 51.50

JUNGSMANN — Der Gottesdienst der Kirche
Leinen Fr. 10.20

KOCH — Homiletisches Handbuch
Lieferbar sind zurzeit die Bände: I—IV, VI, VII; ferner die Zusatzbände XI, XII, XIII und XIV.
Leinen je Fr. 28.60 (bei Bezug einer Abteilung Subskriptionspreis je Band Fr. 25.15)

LEBRETON — Jesus Christus
Leinen Fr. 33.30

LEXIKON des katholischen Lebens
mit Anhang für die Schweiz.
Leinen Fr. 48.—

LEXIKON der Pädagogik
4 Bände in Leinen, komplett Fr. 256.—

MARMION — Christus das Ideal des Priesters
Leinen Fr. 16.65

Das OPFER der Kirche
Exegetische, dogmatische u. pastoraltheologische Studien
Leinen Fr. 18.80

PFLIEGLER — Priesterliche Existenz
Leinen Fr. 16.65

RICCIOTTI — Das Leben Jesu
Leinen Fr. 21.85

RIEDMANN — Die Wahrheit des Christentums
Band I (Wahrheit über Gott u. sein Werk) Ln. Fr. 25.75
Band II (Wahrheit über Christus) Leinen Fr. 28.40
Band III (Wahrheit über die Kirche Jesu) Ln. Fr. 21.30
Band IV (in Vorbereitung). Bei Bezug des Gesamtwerkes besteht ein günstiger Subskriptionspreis!

SELLMAIR — Der Priester in der Welt
Leinen Fr. 11.30

STAUDINGER — Heiliges Priestertum
Leinen Fr. 18.50

TRESE — Bewährt vor Gott
Leinen Fr. 9.30

TRESE — Auch ein Mensch
Leinen Fr. 8.40

WEIKL — Entfachte die Glut
Betrachtungen über das katholische Priestertum
Leinen Fr. 10.50

Ferner besorgen wir prompt Geschenkabonnemente aller in- und ausländischen theologischen Zeitschriften. Prospekte sowie Spezialverzeichnisse über **Predigtliteratur, katechetische Werke und Liturgica** schicken wir Interessenten kostenlos. Auf Wunsch besorgen wir auch Widmungen in schöner Graphik zu allen von uns gelieferten Geschenkwerken.

Buchhandlung Räber & Cie. Luzern

Ein Altar-Missale

Kleinquart, 17,5×25×5 cm, rot, ½ Leder/Gold, mit Lesebänder, soeben erschienen, gutes Papier, für nur **Fr. 52.50**. Kann sich jede Kapelle leisten. Eine erstaunliche Verlagsleistung!

Neueste Kanontafeln in künstlerisch vollendeter Ausführung des Pustetverlages, zufolge großer Auflage sehr preiswert.

Wettersegen- und Precestafern, noch Handschrift, zweifarbiger Klischeedruck, im Eigenverlag.

J. Sträble, Luzern.

Haushälterin

gesetzten Alters, mit eigenem Zimmer, bewandert in allen Haus- und Gartenarbeiten, **sucht Stelle** zu geistlichem Herrn. — Eintritt ab Mitte September. —

Offerten unt. Chiffre 2968 an die Expedition der Kirchenzeitung.

Meßwein

sowie in- und ausländische
Tisch- und Flaschenweine

empfehlen

Gebrüder Nauer, Bremgarten

Weinhandlung
Tel. 057 71240

● Beidigte Meßweinflieferanten

Zu verkaufen eine

Holzfigur

St. Martin zu Pferd, spätgotisch, etwa 100 cm hoch. — Ein großes

Kruzifix

Höhe etwa 130 cm. 15. Jahrh. Anfragen unter Chiffre OFA 4588 Z an **Orell-Füssli-Annoncen**, Zürich 22.



Die sparsam brennende
liturg. Altarkerze

Osterkerzen in vornehmer Verzierung
Taufkerzen Kommunionkerzen Weihrauch
Umarbeiten von Kerzenabfällen

Hermann Brogle, Wachswarenfabrikation, Sisseln Aarg.
Telefon 064 / 7 22 57

Treue Reisebegleiter!

Reisebreviere, 4 Bände, neueste Ausgabe, schöner Druck nur 100 Fr. **Nylonmäntel** in kleiner Tasche verpackt nur 300 g, garantiert dauernd wasserdicht, äußerst strapazierfähig, mattschwarz. Absoluter Schutz gegen Regen, Wind und Kälte. Der idealste Mantel der heute existiert.

Tragaltäre, neuestes «Messis»-Modell, für Missionare, Pfadlager usw. Alle Geräte einzeln lieferbar.

J. Sträble, Kirchenbedarf, Luzern.

Günstig abzugeben:

1 Siemens - D - Schmalfilmkamera, 16 mm, mit Wechselkassetten, 3 Objektive im Wechselschlitten: 2,5 cm, 7,5 cm und 20 cm. Eine raffinierte Aufnahmekamera für den fortgeschrittenen Amateur und den Fachmann.

1 Objektiv zur Leica: Sonnar 1:1,5 und 5 cm Brennweite. — Die Kamera wird verkauft oder evtl. an seriösen Interessenten leihweise gegeben (Lagerfilm!).

Anfragen unter Chiffre 2967 befördert die Expedition der Kirchenzeitung.

Soeben erschienen

Kardinal Carlo Salotti:

Der heilige Johannes Bosco

Ins Deutsche übersetzt und bearbeitet von P. E. Fritz, SDB.

640 Seiten, farbiges Titelbild und 60 Bilder auf Kunstdruck.

Leinen Fr. 27.50

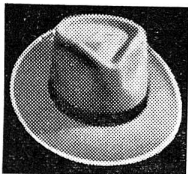
Die einzige, umfassende Biographie in deutscher Sprache. Sie bietet Quellenmaterial, also keine romanhafte Verzeichnung!

Katholischer Katechismus der Bistümer Deutschlands

Damit liegt der längst erwartete Einheitskatechismus vor.

288 Seiten, reich illustriert,
Ln. Fr. 4.20

Buchhandlung Räber & Cie. Luzern



Für **FERIEN** und **REISE**
empfiehlt

CHAPELLERIE FRITZ

den **wetterfesten Sommerhut,**
das **Béret, das schwarze Hemd,**
den **Dauerkragen mit Collar**

Basel, Clarastr. 12
Telephon 24 60 26

Auswahlen werden gerne gemacht

Bücher für **E**xerzitien

Robert de Langeac: Gott entgegen

Winke für das innerliche Leben 1. Teil. 123 Seiten. Geb. Fr. 5.90
Gereifte tiefe Erfahrungen und Erkenntnisse in knappen, leuchtenden Aphorismen. Alles Wesentliche über das innerliche Leben wird hier in knapper, packender Formulierung gesagt.

Thomas Merton: Verheißungen der Stille

3. Auflage, 215 Seiten, Leinen Fr. 9.55, kartoniert Fr. 7.30
Eine Art aphorismenhafter Einführung in das beschauliche Leben.

Ambroise Gardeil: Der hl. Geist formt Christen

172 Seiten, Leinen Fr. 9.15
Betrachtungen über das Wirken des Hl. Geistes in der Menschenseele. Der Verfasser zeigt die großen Zusammenhänge der sieben Gaben des Hl. Geistes mit den Seligkeiten der Bergpredigt.

Jean-Baptiste Chautard: Innerlichkeit

Das Geheimnis des Erfolges im apostolischen Wirken.
6. Auflage, 326 Seiten, Leinen Fr. 11.25
Chautard zeigt, wie die Fruchtbarkeit aller apostolischen Werke eine Folge des inneren Lebens ist, und weist auf die Betrachtung, das liturgische Beten und die Wachsamkeit des Herzens als die wichtigsten Mittel zur Pflege des inneren Lebens hin.

Pierre-Thomas Dehau: Ströme lebendigen Wassers

Vom kontemplativen Leben. 188 Seiten. Leinen Fr. 7.10
Dehau's Ziel ist es, den Menschen von den äußeren Zufälligkeiten frei zu machen und ihn in der Nachfolge Christi zu verfestigen. Die Vorträge erwiesen sich für die Laienwelt als derart befruchtend, daß sie in Frankreich eine große Verbreitung fanden. *«Neue Zürcher Nachrichten»*

Louis Lallemand: Die geistliche Lehre

374 Seiten, Leinen Fr. 12.50
Diese Aufzeichnungen bilden eine überaus reiche Quelle, aus der wir immer wieder neue Beweggründe und Hinweise zur Vertiefung des inneren Lebens schöpfen können.

Marcel Légaut: Ringen der Seele um Gott

262 Seiten, Leinen Fr. 8.85
Dieses Buch will in uns jenes unbedingte liebende Vertrauen zum Vater im Himmel wecken, das Voraussetzung für alles innere Wachsen ist.

Hilda Graef: So kommt Freude in dein Leben

191 Seiten, Leinen Fr. 10.20
Das Buch ist ein Wegweiser für Laien zu einer gesunden Frömmigkeit, eine moderne Philothea, die auch dem Seelsorger wertvolle Anregung für Leitung und Vortrag gibt. *«Theolog. prakt. Quartalschrift», Linz*

Bruno Schafer: Sie hörten Seine Stimme

Zeugnisse von Gottsuchern unserer Zeit
Bd. I, 2. Auflage, 273 S., Leinen Fr. 12.30, kartoniert Fr. 8.30
Bd. II, 2. Auflage, 304 S., Leinen Fr. 12.30, kartoniert Fr. 8.30
Bd. III, 224 S., Leinen Fr. 11.25, kartoniert Fr. 7.50
Für Priester eine wertvolle Fundgrube, die für Vorträge bestens benutzt werden kann. Prof. Dr. P. Ildefons Betschart

Richard F. Clarke: Geduld

Ein kleiner Lehrgang für 31 Tage. 3. Auflage, 99 Seiten, kartoniert Fr. 2.—
Für jeden Tag des Monats eine kleine, wohlabgewogene und in sich einheitliche und selbständige Lesung über die Geduld.

Josefine Klausner: Dein Werktag wird hell

2. Auflage, 50 Seiten, illustriert, kartoniert Fr. 2.30
Ein Büchlein, das in origineller und humorvoller Weise Frauen und Töchter lehrt, in den unscheinbaren Verrichtungen des täglichen Lebens einen höheren Sinn zu finden.



VERLAG RABER & CIE., LUZERN

Soutanen ab Fr. 150.—
Anzüge, kurz ab Fr. 180.—
Frackanzüge, 3teilig ab Fr. 280.—

Mäntel und Regenbekleidung in allen Größen
und Preislagen.

Bekannt für gut und preiswert.

Verlangen Sie bitte Offerten.

Enzler + Co. GEGR. 1888
ALTSTÄTTEN SG.

Die Jesuitenfrage vor den eidg. Räten

Lesen Sie zum bessern Verständnis
das große Dokumentarwerk

FERDINAND STROBEL

Die Jesuiten und die Schweiz im XIX. Jahrhundert

Aus dem Inhalt

Erster Teil: Die Jesuiten und die vier «Jesuitenkantone»
Zweiter Teil: Die Jesuiten und die Eidgenossenschaft
1844—1848

Dritter Teil: 762 meist unveröffentlichte Dokumente

Eine geschichtlich gut fundierte Darstellung der Jesuitenfrage in der Schweiz in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts war schon lange fällig. Nun liegt sie vor uns in einem stattlichen Bande von über 1100 Seiten. In jahrelangen, mühsamen Forschungen hat ihr Verfasser, Dr. Ferdinand Strobel, ein riesiges Material zusammengetragen, gesichtet und zu einer Gesamtdarstellung verarbeitet. Er konnte dabei auch die wertvollen Vorarbeiten von J. B. Mundwiler, SJ, Emil Kaufmann, SJ, und des zu früh verewigten Luzerner Historikers Hans Dommann verwerten.

Strobel sieht von der innern Geschichte der Jesuitenkollegien und des seelsorgerlichen Wirkens der Jesuiten in der Schweiz ab, die bereits in Otto Pfülf einen Darsteller gefunden haben. Er begrenzt sein Thema auf die Erforschung des Verhältnisses der Jesuiten zum damaligen konkreten schweizerischen Staatswesen und ihre Anteilnahme an der schweizerischen Politik. Bei einer so umstrittenen Frage, wie es die Jesuitenfrage ist, hat Strobel den einzig richtigen Weg eingeschlagen: er ist auf die primären Quellen zurückgegangen und läßt diese in seinem Geschichtswerk sprechen.

«Neue Zürcher Nachrichten»

In allen Buchhandlungen erhältlich

Preis Fr. 25.—, in Ganzleinen gebunden

WALTER VERLAG OLTEN

**Clichés
Schwitzer A.G.
Basel-Zürich**

EDELMETALLWERKSTÄTTE W. BUCK
PESTALOZZISTRASSE 2 • TEL. 612 55 + PRIV. 616 55, WIL



KIRCHLICHE KUNST

bekannt für künstlerische Arbeit

NEUSCHÖPFUNGEN + RENOVATIONEN

besonders empfohlen für

FIGÜRLICHE TREIBARBEIT